№ 191. — 67. Jahrgang. Sonnabend, den 14. Juli 1894.

Dortmunder Zeitung

verbunden mit dem

Dortmunder Anzeiger.

Amtliches Kreisblatt für den Stadt- und Landkreis Dortmund.

Erscheint wöchentlich zwölfmal. Vierteljährliche Bezugsgebühr 2 M. 25 Pf. durch die Post bezogen 2 M. 50 Pf.

Ankündigungs-Gebühren die einspaltige Grundzeile im Allgemeinen 20 Pf., für Arbeitsmarkt und Wohnungs-Nachweis 15 Pf.

Anzeigen-Annahme: Weberstraße 2. Druckerei und Geschäftsstelle: Mönchenwordt 2.

Verantwortlicher Redakteur: Rud. Berser. Drucker und Verleger: C. L. Krüger (G. Krüger), beide zu Dortmund.

Sonntags-Beilage: „Für Haus und Hof", Blätter für Unterhaltung, gewerbliches und soziales Leben, Haus- und Landwirtschaft.

Fernsprecher Nr. 181. — Postzeitungs-Preisliste Nr. 1875 — Fernsprecher Nr. 181.

Deutschland.

Berlin, 13. Juli. **Die Bevölkerung Deutschlands.** Es ist, schreibt die „Frankf. Ztg.", höchst wahrscheinlich, daß die Langlebigen unserer jüngsten Generation die volle Verdoppelung unserer heutigen Reichsbevölkerung mit 51 500 000 Seelen erleben werden, eine Vermehrung bis auf hundert millionen Seelen. Das soeben erschienene statistische Jahrbuch für das deutsche Reich, herausgegeben im reichsstatistischen Amt 1894, berechnet die Bevölkerung des heutigen Reichsgebietes seit 1816 wie folgt:

1816:	14 833 000	Seelen,
1820:	26 294 000	"
1830:	29 250 000	"
1840:	32 787 000	"
1850:	35 397 000	"
1860:	37 747 000	"
1870:	40 818 000	"
1875:	42 729 000	"
1890:	49 428 000	"

Im Jahre 1890 war die letzte Volkszählung, und da sich unsere Reichsbevölkerung um etwa 500 000 Seelen vermehrt, ist ihr gegenwärtiger Stand rund 51 500 000. — Ueber die Hälfte unserer Bevölkerung gehört dem Lebensalter von 1—20 Jahren an. Nächstdem sind die Altersstufen von 21—35 Jahren am meisten vertreten. Eine starke Abminderung beginnt bei den 50er Jahren. 95—100 Jahre sind nur 957 Personen und über 100 Jahre nur 78 Personen alt.

Die Rede Bennigsens. Die „National-Lib. Korresp." schreibt: Die Kundgebungen der Dankbarkeit für das Thun und Streben Rudolf von Bennigsens sind nicht auf den Kreis seiner politischen Freunde beschränkt geblieben, die Feier in Hannover ist zu einem nationalen Ereignis geworden, welchem der Gefeierte selbst durch eine alle Grundfragen der nationalen Existenz berührende Rede den bedeutungsvollsten Inhalt gegeben hat. Wie in seinem ganzen Wirken hat dieser Staatsmann auch in dieser Kundgebung der Partei die Rolle eines bloßen Werkzeugs bei der Arbeit für das Gemeinwohl zugewiesen. Sein Wort: „Ruchlos wäre es, wollte eine Partei versuchen, das, was sie für Recht erkannt, mit Niederwerfung jeder entgegengesetzter Ansicht durchzusetzen", bildet eine nur zu gerechte Kritik der Vergangenheit manch einer Partei und eine ernste Mahnung für Gegenwart und Zukunft, eine umso ernstere, als das für Recht erkannte in unserer Zeit des Ueberwucherns taktischer Erwägungen nicht das regelmäßig richtunggebende für alle Parteien ist. Es mag dem großen Patrioten tiefen Scherz bereitet haben, nach vierzigtägiger parlamentarischer Thätigkeit aussprechen zu müssen, die deutschen Parlamente müßten das Gefühl noch bekommen, daß sie dieselbe Verantwortlichkeit zu tragen hätten, wie die Regierung, aber ein Drittel der Legislaturperioden der kurzen Reichsgeschichte, sowie die jüngste Vergangenheit erklären diese Forderung, und zwar am meisten denjenigen gegenüber, welche die Geschicke des Vaterlandes in stärkerem Maße, als jetzt geschieht, vom Parlamente gelenkt wissen wollen. Der Radikalismus in allen seinen Erscheinungsformen hat sich bei uns in der That das Privilegium der Unverantwortlichkeit zugesprochen. Es wird sich zeigen, ob er, soweit er bürgerlich ist, anderen Sinnes geworden, wenn es der Kraft und Entschiedenheit bedarf, die Herr von Bennigsen gegen die beiden revolutionären Richtungen, die unsere Kultur bedrohen, so eindringlich aufgerufen hat. Angesichts der schwankenden Auffassungen von dem Charakter der Sozialdemokratie, die in der jüngsten Zeit zutage getreten sind, ist es mit besonders lebhaftem Danke zu begrüßen, daß Bennigsen die Annahme einer geminderten Gefährlichkeit der Sozialdemokratie im Vergleiche zum Anarchismus abgewiesen hat, um hierauf zu einem Appell an die Umsicht, Einsicht und Energie der Regierung überzugehen. Zu der Mahnung an das junge Geschlecht, auch gegen äußere Gefahren sorglich Wache zu halten, ist niemand berufener als der Staatsmann, der vor 35 Jahren davon ausgegangen war, daß die Wehrhaftigkeit gegen außen die Grundbedingung des nationalen Daseins sei, und der seitdem unermüdlich geblieben ist, die deutsche Verteidigungsfähigkeit auf der Höhe des Notwendigen erhalten zu helfen. Was Bennigsen von der Vorbereitung und Durchführung des Reichsbaues sagte, hat eine schöne Bestätigung in dem Glückwunschschreiben des ersten Reichskanzlers gefunden. Zur hohen patriotischen Genugthuung mag es aber auch dem Vorkämpfer und Mitschöpfer einer Verfassung, welche einen Teil der Gewalten der Bundesfürsten auf eine Zentralverwaltung übertrug, gereicht haben, daß an seinem siebzigsten Geburtstag deutsche Herrscher ihm Anteil und Anerkennung bezeugten.

Für die Sicherheit des französischen Präsidenten ist in der umfassendsten Weise gesorgt. Wir entnehmen darüber einer Darstellung der „Voss. Ztg.": Der Elisepalast bildet mit seinem tiefen Garten ein von der Rue du Faubourg Saint-Honoré, der Avenue Marigny, den elisäischen Feldern und der Rue de l'Elysee umschlossenes großes Langeck. An den beiden erstgenannten Straßen ist die stets von einer Kompagnie besetzte Schloßwache, die neun oder zehn Schildwachen an den Eingängen des Palastes stellt. Am Haupteingang (Rue du Faubourg Saint Honoré) sind zwei Schildwachen, sowie stets drei, vier Gendarmen (garde républicaine). Außerdem ist dort immer ein Polizeioffizier mit acht oder zehn Schutzleuten in Uniform, welche die den Palast umgebenden Straßen abgehen. Selbstverständlich ist ein Kastellan vorhanden, außerdem im großen Schloßhofe noch zwei oder drei Schildwachen. Bei Unruhen, bösen Anzeichen sind die Wachen verdoppelt. Als Wache dürfen auch die im Palast wohnenden Hausknechte, Schließer, Kanzleidiener u. s. w. (im ganzen wohl vierzig) gelten. Es sind lauter erprobte Leute, frühere Soldaten und Unteroffiziere, die sich stets treu und verläßlich erwiesen haben. Hierzu kommt die Brigade de l'Elysée, eine Art geheimer polizeilicher Leibwache, achtzehn Mann, unter dem Polizei-Inspektor Gourdot. Diese Abteilung gehört zwar zur Polizeipräfektur, wird aber von dem General befehligt, der an der Spitze des militärischen Stabes des Präsidenten steht. Gewöhnlich sind sechs Mann im Dienst, werden alle acht Stunden abgelöst. Der eine hält sich stets am Haupteingang, ein anderer umkreist fortwährend den Palast, während die anderen sich im Innern, am Eingang des Sekretariates oder in der Wartestube aufhalten, um stets zu Befehl zu sein. Es sind sämtlich sorgfältig ausgewählte Leute in untadelhaftem, bürgerlichen Anzug. Bei Festen und Festmahlen, Bällen und freiem Empfang sind jedesmal mehrere dieser Beamten in feinstem Gesellschaftsanzuge dabei, natürlich möglichst in der Nähe des Präsidenten. Bei Ausfahrten des Präsidenten folgen mehrere in einem Wagen, oder aber sind unter der Menge verteilt, wenn der Präsident nur langsam fährt. Der Polizei-Inspektor Gourdot folgt regelmäßig in einem Wagen in Gesellschaft des ersten Stallaufsehers und des Hufschmiedes des Palastes. — Carnot war, als er nach Lyon reiste, nicht die ganze Sicherheitsbrigade gefolgt. Lyon zählte auch nur 500 Schutzleute, während es im Verhältnis zu Paris das doppelte haben müßte. Der jetzige Präsident wollte den außerordentlichen Sicherheitsdienst beseitigt wissen. Aber nachdem man ihm alle Verhältnisse klargelegt, hat er eingewilligt, daß für seine persönliche Sicherheit in entsprechender Weise vorgesorgt wird, um so mehr, als er stets gern zu Fuß ausgegangen ist und als Präsident nicht darauf verzichten will.

Berlin, 13. Juli. **Die Verhaftung** eines französischen Vikars erregt allgemeines Interesse. Der Vikar von Saint Leonard, Lacote, wurde verhaftet, weil er auf der Kanzel die Ermordung Carnots billigte und erklärte, er würde Caserio gern zehn Franken schenken, wenn er zu ihm gelangen könnte.

Anarchistische Drohbriefe sind dem italienischen Ministerpräsidenten Crispi in großer Zahl zugegangen, die ihm mit der Ermordung seiner Tochter drohen. Ihre Villa in Neapel wird dem „Piccolo" zufolge sorgsam bewacht. Crispi habe erklärt, nichts könne ihn von dem vorgezeichneten Wege abbringen.

Mit Drohbriefen ist auch der ermordete Carnot in der ganzen Zeit seiner Präsidentschaft überschüttet worden. Frau Carnot äußerte in dieser Beziehung zum Erzbischof von Rheims: „Seit wir im Elysee sind, haben wir keine ruhige Stunde gehabt. Täglich kommen Drohbriefe, Anzeigen von Mordanschlägen und Verschwörungen". Frau Carnot war jedesmal besorgt, beängstigt, wenn ihr Gemahl ausfuhr, einen kleinen Spaziergang machte, eine Reise unternahm.

Ueber die Entlassung Hobe-Paschas aus türkischen Diensten berichtet die „Voss. Ztg." näheres, und zwar wird bestätigt, daß die Entlassung infolge eines gesellschaftlichen Konfliktes Hobe-Paschas mit dem deutschen Botschafter Fürsten Radolin erfolgt ist. Hobe-Pascha wußte weniger als Kavallerie-Inspektor in der türkischen Armee sich ein Thätigkeitsfeld zu erringen, als in der Gesellschaft infolge seiner besonderen Hofstellung eine Rolle zu spielen, und hier kam es zum Zwiespalt mit dem deutschen Botschafter Fürsten Radolin, der nach erst kleinlichen Reibungen solche Spannung gewann, daß schließlich in einer Angelegenheit, die sich auf die dienstliche Stellung Hobe-Paschas bezog, ein offener Konflikt eintrat. Hobe-Pascha richtete hierauf an Kaiser Wilhelm ein Immediatgesuch, worüber er sich über Fürst Radolin beschwerte. Der Kaiser fand die Beschwerde unbegründet und ungerechtfertigt, berief den türkischen Botschafter Tewfik Pascha und ersuchte ihn, an seinen Souverän zu telegraphiren, er möge von Hobe-Pascha verabschieden. Der Sultan ließ nach Empfang der Drahtmeldung von Hobe-Pascha kommen und teilte ihm mit, er sehe sich zu seinem Bedauern veranlaßt, den Wunsch des deutschen Kaisers zu erfüllen. Fürst Radolin wandte sich dann an den Kaiser mit der dringenden Bitte, seinen an den Sultan gerichteten Wunsch zurückzunehmen, was jedoch der Kaiser ablehnte. Hobe-Pascha wird übrigens eine sehr ansehnliche Pension von der Türkei erhalten, die ihm beim letzten Kontraktabschluß im Jahre 1891 zuerkannt wurde.

Gerichtliche Entscheidungen.

Dortmund, 13. Juli.

Zweite Strafkammer. Zur Warnung für Bergleute möge folgender Fall dienen:

Auf Zeche „Courl" ging am 17. April dem Bergmann Stefan Schubert die Lampe aus. Wenn er der Vorschrift entsprechend handeln wollte, mußte er die Lampe zur Anzünde-Station schicken, sie dort öffnen und wieder anzünden lassen. Weil solches aber unbequem und zeitraubend ist, so durchschnitt Schubert verbotswidrig den Nietverschluß der Lampe, öffnete dieselbe und zündete sie selbst an. Kurz nachher begab er sich verbotswidrig in eine Strecke, in welcher schlagende Wetter standen. Das Vorhandensein derselben zeigte sich selbstverständlich durch eine blaue Flamme in der Lampe an, als Schubert dies bemerkte, riß er die Lampe schnell zurück; dieses veranlaßte aber, daß die Flamme durch den Sicherheitskorb schlug und eine Explosion herbeigeführt wurde, durch welche nicht nur Schubert sondern auch der Bergmann Brune Brandwunden davontrug. Gleich nach der Explosion wurde die Lampe des Schubert gefunden, wobei sich das verbotswidrige Durchschneiden des Niets herausstellte. Heute hatte sich Schubert sowohl wegen des Oeffnens der Lampe, als auch wegen fahrlässiger Körperverletzung des Brune zu verantworten. Der Gerichtshof verurteilte den Angeklagten wegen beider Vergehen und zwar zu je 40 M. Die Fahrlässigkeit wurde darin gefunden, daß der Angeklagte verbotswidrig einen Bau betreten hatte, in welchem schlagende Wetter standen, auch das schnelle Zurückziehen der Lampe wurde als Fahrlässigkeit ausgelegt.

Feuer fängt mit Funken an. Am 9. April d. Jahres wurde der 12jährige Knabe Heinrich Ongstiek in Stockum nach Kley gesandt, um Streichhölzchen zu holen. Unterwegs in dem Wäldchen des Herrn Wulff-Kley probirte der Kleine einzelne Hölzchen und warf sie achtlos weg. Plötzlich fing das trockene Gras Feuer, das sich dem Gehölz mitteilte. Es entstand ein Waldbrand, durch welchen ein Schaden von 450 M angerichtet ist. Das Bürschchen war, als es sah, was es angerichtet hatte, ausgerissen, aber doch erkannt worden, infolgedessen gegen dasselbe Anklage wegen fahrlässiger Brandstiftung erhoben war. Das Gericht ließ Milde walten, die Strafe lautete auf 15 M Geldstrafe ev. 5 Tage Gefängnis.

Mit schweren Vorstrafen belastet kam der Arbeiter Lukas Knyschala aus seiner Heimat im Polnischen nach hier. Die Strafen hatten ihn nicht gebessert, er hatte die Absicht, hier weiter zu stehlen. Damit man ihn aber nicht wegen Diebstahls im Rückfalle fasse und sein Vorleben nicht kenne, so legte er sich den falschen Namen Michael Czarkowsky bei. Solches that er auch bei seiner Einlieferung in das hiesige Gefängnis, nachdem er bei Rüßmann in Kley einen Einbruchsdiebstahl verübt hatte. Der schlaue Bursche hat auch eine gelinde Bestrafung erzielt. Jetzt sitzt er im Zuchthause zu Bremen. Durch diese unrichtigen Angaben hat Knyschala bewirkt, daß falsche Angaben in das hiesige Gefangenenregister eingetragen wurden. Dieserhalb wurde er heute wegen Urkundenfälschung zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt.

Jugendliche Arbeiter, welche tagsüber im ganzen zehn Stunden beschäftigt werden, dürfen nicht über 8½ Uhr abends hinaus beschäftigt werden. Gegen diese Bestimmung hatte der Betriebsführer Fr. W. Lattau auf „Königsborn II" verstoßen, da er Jungen, die übertage mit Steineausklauben beschäftigt sind, von 10 Uhr morgens bis 10 Uhr abends (mit zwei Stunden Pause) hat arbeiten lassen. Da die Sache sehr milde lag, so erkannte der Gerichtshof auf 10 M Geldstrafe.

Freigesprochen von der Anklage des Diebstahls wurde der Metzgergeselle Th. Heubauer aus Soest. Ebenfalls freigesprochen wurde der Knecht August Constapel aus Unna, welcher einem Schäfer den Betrag von 15 M entwendet haben sollte.

Der vorsätzlichen Brandstiftung soll der zwanzigjährige Wirtschaftsgehülfe Gustav Heiermann vom Schnee, Amts Kirchhörde, sich schuldig gemacht haben. Die Sache gehörte eigentlich zur Kompetenz des Schwurgerichts, weil der Angeklagte aber bei Begehung der That, im Jahre 1892, noch nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt hatte, so kam die Sache vor die Strafkammer. Die That soll in Gegenwart des jetzt 16 Jahre alten Knaben Otto Koch passirt sein. Koch bekundet: Eines Tages im Jahre 1892 habe Heiermann ihn ersucht, mit nach Barop zu fahren, um dem Kommissar Kirsten eine Fuhre Bohnenstangen zu bringen. In dem Walde des Landwirts Hermann zu Großen-Holthausen habe Heiermann wiederholt Streichhölzer angerieben und dieselben brennend in das Gras geworfen. Als dasselbe immer noch nicht habe brennen wollen, sei er vom Wagen abgestiegen, habe ein brennendes Streichholz an die trockenen Nadeln und Schmielen gehalten, bis es endlich gebrannt habe. Heiermann habe sich über das Feuer recht gefreut, auch einen Mann, der ihm zugerufen, er habe ja den Wald angesteckt, mit Schlägen bedroht. Es hat in jener Waldung um die angegebene Zeit ein Brand stattgefunden, der angerichtete Schaden ist kein erheblicher gewesen. Der Angeschuldigte hat auch im Verdachte gestanden, andere Waldbrände in jener Gegend verursacht zu haben, die Untersuchung ist jedoch ergebnislos verlaufen. Koch hat die Anzeige nicht selbst erstattet, sondern nur seinem Vater den Vorgang erzählt, der dann einem Gendarmen Mitteilung machte. Der Angeklagte, welcher Herrn Rechtsanwalt Lenzmann zum Verteidiger bestellt hat, bestreitet die That entschieden, es wird versucht, den Koch als unglaubwürdig hinzustellen. Herr Pfarrer Klöpper hat den Koch konfirmirt, er bekundet, der junge Mensch habe ihm durch Verübung dummer Streiche viele Mühe gemacht, ob er zur Unwahrheit neige, das wisse er allerdings nicht. Koch und Heiermann sind Nachbarskinder. Zwischen beiden Familien haben Zwistigkeiten bestanden, so daß das Zeugnis des jungen Koch mit Vorsicht aufzunehmen war, wenn ihm auch Wahrheitswidrigkeiten nicht nachzuweisen waren. Vom jetzt verstorbenen Förster Pleuger und dem Polizeibeamten Löbbe ist auch der Angeklagte als ein Thunichtgut bezeichnet worden, der zu einer solchen That wohl fähig sei. Allerdings war Pleuger nebenbei Holzhändler und als solcher ein scharfer Konkurrent des alten Heiermann. Herr Rechtsanwalt Lenzmann „zerpflückte" das Zeugnis des Koch in scharfer Weise, so daß der Staatsanwalt Herr Dr. Schmipt konstatirte, es käme zum Glück selten vor, daß man seitens der Verteidigung in solcher Weise mit einem Zeugen umgehe. Die Staatsanwaltschaft hatte das Schuldig beantragt. Der Gerichtshof sprach den Angeklagten frei, da er es für bedenklich hielt, auf grund der Aussage des Koch ein verurteilendes Erkenntnis zu fällen.

Den Wunsch, in eine Arbeitsanstalt gebracht zu werden, wo er sein Geschäft, die Schlosserei, besser erlernen könne, äußerte der wegen Diebstahls im Rückfalle angeklagte Anstreicher und Schlosser Herm. Ast hier. Der mehrfach bestrafte Angeklagte ist ein etwas drolliger Kauz, er hält sich so straff, als habe er einen Ladestock verspeist, behauptet auch, als „Unteroffizier der Artillerie des 16. Regiments" abgegangen zu sein. Anscheinend hat er nur bei den Castropern gedient. Am 3. Juni wurde Ast aus der Strafanstalt in Münster entlassen, am 9. faßte ihn ein Gendarm in der Nähe von Camen beim Betteln ab. Er führte einen Packen zerlumpter Kleidungsstücke bei sich, die er geständigermaßen gestohlen hatte. Die Strafkammer verurteilte den Ast zu 4 Monaten Gefängnis.

Wegen versuchten Betruges und Urkundenfälschung hatte

L Zwei Handwerksburschen.

Ein rheinischer Volksroman in drei Abteilungen.

5) Von **Ernst Pasqué.**

Zehn armselige Jahre nur, und die trügerische Fee des Spiels und des fluchbeladenen Goldes hat alles, was ihr Opfer, Walram, besessen, verschlungen, um ihn heute der Schande zu überliefern und zugleich sein letztes: — das Leben zu fordern. Fluch dieser bösen Fee des Rheines, dieser goldgleißenden Loreley der Karten und des Roulettes! — Also mochte wohl der Mann denken, sein Mund aber fluchen, da er in tiefer Nacht die Schwelle seines dunklen Hauses überschritt und seine zu ebener Erde liegenden Wohnräume betrat.

In ihren oberen Stuben hatte Frau Hanna bereits zwei Tage und eine Nacht gesessen, vergebens ihres Gatten harrend, und nun rückte die zweite Nacht heran und noch immer wollte der Säumige nicht heimkehren. Bleich und abgehärmt war das einst so liebliche Geschöpf, weinen konnte sie fast nicht mehr, denn die Thränen fehlten der Aermsten, sie hatte im Laufe der letzten Jahre zu viel geweint, Tag und Nacht. Gleichsam von dem Fenster ihrer Stube aus sah sie den Verfall ihrer reichen Habe. Ihre alten Eltern waren rasch nach einander aus Kummer über das Unglück ihres Kindes gestorben, und nun mußte die allzu hart geprüfte Frau auch den Edelhof verlassen und in dies stille Landhaus einziehen, das in früheren Zeiten von dem Winzer und seinen Leuten bewohnt worden war, da unter ihm der Kelterraum und die Keller lagen. Seit mehreren Jahren war nicht allein kein Wein mehr gekeltert worden — die Weinberge und Gärten gingen in andere Hände über — sondern auch der noch vorhandene reiche Vorrat mitsamt den Fässern und der Kelter verschwand. Was von Faß noch unten lagerte, war leer, und nur einige wenige gefüllte Flaschen hätten an einen Weinkeller zu erinnern vermocht.

Hatte die bleiche Frau gestern und heute ihren unglückseligen Gatten vergebens erwartet, so war dafür eines gekommen, was sie mit neuem Schreck und tötlicher Sorge erfüllen mußte. Ein Gerichtsbote hatte einen offenen Stempelbogen überbracht, der die amtliche Bestätigung enthielt, daß das ehemalige Winzerhaus mit allem Inhalt an Gerät verkauft und dem neuen Eigentümer überwiesen sei, deshalb in einigen Tage von den jetzigen Bewohnern geräumt werden müsse. Das war ein neuer — der härteste Schlag! Denn wohin jetzt mit ihrem Kinde, und wovon leben? Frau Hanna hatte sofort ihre Magd, die treue Bärbel, zu ihrem Bruder, dem Pastor, geschickt, damit er sogleich kommen möge, um ihr in den schweren Stunden beizustehen. Die Magd, eine kräftige Vierzigerin, mit gebräunten energischen Zügen, war gar lange draußen geblieben und erst am heutigen Vormittag zurückgekehrt, mit einem Briefe des Herrn Pastors Benedikt, das gar schöne, tröstende Wort für die arme Frau enthielt, die beim Lesen auch wieder lindernde Thränen ihren Augen entrieseln fühlte. Es stand darinnen: — „Beruhige Dich, teure Schwester! Es ist eine neue Prüfung, die Gott der Herr in seiner unerforschlichen Weisheit über Dich verhängt, doch wohl auch die letzte! Morgen in der Frühe komme ich mit einem Wägelchen, das eines meiner Pfarrkinder mir angeboten hat, um Dich, Dein Kind und die gute Bärbel zu holen. In meinem kleinen Pfarrhause sollt Ihr Unterkunft und den Frieden finden, der allen Guten wird, die an des Herrn Güte und Barmherzigkeit glauben und gläubig auf seine Hülfe bauen. Für ihn, den Unseligen, der die Seinigen so tief unglücklich macht, wollen wir dann in brünstigem Gebete Gottes Gnade zu erflehen suchen". —

Das war wohl ein rechter Trost, doch nur zu bald versuchte die Sorge um ihn, der doch ihr Gatte, der Vater ihres Kindes war, seine gute Wirkung zu stören. Unter solchem Ringen war der Abend herangekommen.

Eine Lampe erhellte matt die Eckstube, an deren Fenster Frau Hanna saß; durch die offene Thür des Nebenraumes sah man in ein Schlafgemach, wo Bärbel hantirte und die beiden Betten der Mutter und Tochter zurechtlegte. Letztere, ein schmächtiges Kind mit einem bleichen Gesichtchen, dessen feine Züge bereits die Spuren von Leid und schmerzlicher Sorge trugen, schmiegte sich wie schutzsuchend an die Mutter, welche selber der Stütze und des Mutes bedurfte. Diese hielt mit der Rechten den zarten Körper des Mädchens umfaßt, preßte das Köpfchen wieder an ihre heftig atmende Brust, und mit der andern Hand das blonde Lockenhaar ihres Kindes streichelnd, sprach sie in Pausen zu diesem, mit mattem Flüsterton, den eine rührende Mutterliebe durchzitterte:

„Weine nicht mehr, mein liebes Gretchen, sonst machst Du auch die Mutter betrübt. Der Vater wird gewiß noch in dieser Nacht zurückkommen, er hat — eine lange Reise gemacht, und morgen früh wirst Du ihn wiedersehen. Auch hat mir ja heute der gute geistliche Ohm Benedikt, den Du so lieb hast, geschrieben, daß er morgen zu uns kommen wird; — vielleicht fahren wir — alle zusammen — mit ihm auf einige Tage in sein stilles Dörfchen, wo Du so gerne weiltest und so hübsch mit den Dorfkindern gespielt hast."

Da leuchteten die blauen Augen des Mädchens freudig auf; für einen Augenblick mußten diese vielverheißenden Worte alles Weh und Bangen aus der reinen Kindesseele verscheucht haben, denn mit heller Stimme rief Gretchen: „Ach, das wäre gar schön und zu lieb von dem guten Ohm Pastor! — um dann sofort mit ernstem Mahnen hinzuzusetzen — nur muß Papa mitgehen, sonst — sonst bliebe ich doch lieber hier bei ihm — und bei Dir, Du gute, liebe Mama!"

Frau Hanna vermochte ihre Rührung nicht mehr zu bemeistern und kaum zu erwidern: „Gewiß wird Papa mit uns gehen, liebes Kind — wenn er — nicht noch einmal auf Reisen gehen muß", setzte sie fast tonlos hinzu.

„Oh, diese garstigen Reisen! Warum muß denn Papa immer reisen? Er ist so wenig bei uns, und geht er fort, dann bist Du immer so betrübt, lieb Mütterchen, als ob Du weinen müßtest und das — das thut mir gar zu weh."

Mühsam kämpfte die Kleine gegen die Thränen, welche in ihre Aeuglein treten wollten. Da faßte die Mutter heftig das Köpfchen ihres Kindes, und, Stirne und Wangen mit Küssen bedeckend, sprach sie, all ihre Kraft, ihren Mut zusammennehmend, recht energisch:

„Kind, Gretchen, Du hast mir versprochen, nicht mehr zu weinen, auch wären Deine Thränen fast einer Sünde gleich nach der guten Botschaft, die ich Dir soeben mitgeteilt habe. — Geh jetzt zu Bette, lieb Gretchen, es ist schon spät in der Nacht, — ich will allein den Vater erwarten, und morgen — morgen wollen wir ihn zusammen recht schön bitten, daß er nicht mehr reisen und bei uns bleiben soll. Bist Du es so zufrieden, mein herzliebes Kind?"

„Ja, Mama, das wollen wir und so lange und schön bitten, bis er ja sagt und dann fahren wir alle zusammen und mit dem geistlichen Herrn Ohm!" sagte das Mädchen jetzt mit einem gleich festen Ton.

„Komm Gretel!" rief plötzlich recht kräftig, sogar mit einem Anflug von Lustigkeit, die Stimme der Magd Bärbel. „Lege Dich in Dein Bettchen, das ich Dir gar weich zurecht gemacht habe und schlafe gut und süß bis morgen früh. Dann bitte auch ich Deinen Papa, fortan bei Frau und Kind zu bleiben und Du sollst sehen, daß die Bitten der Bärbel auch etwas auszurichten imstande sind."

Während dieser Zeit hatte Gretchen die Mutter mehrfach umarmt und geküßt, ihr mit rührenden Liebesworten „Gute Nacht, lieb, lieb, lieb Mütterchen" gesagt und nun sprang sie an der stämmigen Gestalt Bärbels empor, klammerte die Arme um deren Hals und, sie herzhaft küssend, daß der Kuß laut durch die Stube klang, rief sie freudig:

„Das thu nur, Du gute Bärbel! und es wird wirken. Weiß ich doch, daß Papa auf Deine Worte hört."

Die Magd trug Gretchen, das den Hals Bärbels nicht losließ, in das Schlafzimmer. Dort entkleidete die Kleine sich rasch und legte sich ins Bett, der Mutter immerfort in Kußhändchen „gute Nacht" sagend. Bärbel hatte ein Nachtlichtchen angezündet, das die Stube mit einem kaum merklichen Schein erhellte und war mit dem anderen Licht zu Frau Hanna getreten, welche die treue Seele bat, nun auch ihr Lager aufzusuchen. Bärbel wußte nur zu gut, daß jetzt Trostworte bei ihrer Herrin nichts auszurichten vermochten und ihr mit einem kräftigen Händedruck „gute Nacht" wünschend, verließ sie die Wohnstube. Doch draußen murmelte sie ingrimmig zwischen den Zähnen: „Wie der elende Mensch Weib und Kind quält, die doch ein paar wahre Engel an Liebe und Geduld sind! Wenn er dafür nicht die wohlverdiente Strafe empfängt, so gibt es keine Gerechtigkeit mehr! — Einstweilen will ich ein ganz klein wenig Vorsehung spielen".

Wiederum war etwa eine halbe Stunde vergangen, ein leichtes Atmen in der Schlafstube kündete, daß Gretchen eingeschlummert war, und Frau Hanna saß noch immer unbeweglich auf ihrem Sitz am Fenster, wachend und ihren schweren Gedanken nachhängend.

Da wurde plötzlich in der unteren Etage ein Geräusch hörbar, als ob die Thüren geöffnet und wieder zugeschlagen würden. Frau Hanna fuhr jäh aus ihrem Brüten empor, horchte einen Augenblick scharf nach unten, dann preßte es sich aus ihr mit einem tiefen Atemholen hervor:

„Ah! da ist er — endlich! Nun wird er wohl auch bald hier sein." (Fortsetzung folgt.)

sich der aus Haan stammende Schlosser Fr. Wilh. Alberts zu verantworten. Im vergangenen Jahre arbeitete er im Auftrage der Firma Aug. Klönne auf Zeche „Monopol“. Am 3. August kam er zu dem Werksbureau hier und überreichte einen angeblich von dem Monteur Schönekatte geschriebenen Brief, in welchem letzterer ersuchte, dem Alberts den Lohn für 91 Stunden mit 40 ₰ pro Stunde auszuzahlen; er hatte aber nur für 79 Stunden je 30 ₰ zu empfangen. Alberts wurde zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt.

Provinzielles.

§ **Dortmund,** 14. Juli. **Stubenbrand.** In einem herrschaftlichen Hause im südlichen Stadtteile entstand vorgestern ein Stubenbrand, welcher leicht hätte größere Dimensionen annehmen können. Ein kleines Kind hatte eine Kerze angezündet und dieselbe neben die Gardinen gestellt, um zu spielen. Die Gardinen hatten sofort Feuer gefangen und stand in einigen Augenblicken das ganze Zimmer in hellen Flammen. Auf das Geschrei des Kindes waren sofort die Hausbewohner herbeigeeilt und haben das Feuer gelöscht. Der entstandene Schaden ist aber sehr bedeutend, da auch die Fenster und Thüren unbrauchbar geworden sind.

[] **Abhanden gekommen** ist vorgestern auf der hiesigen Badeanstalt einem jungen Manne das Portemonnaie mit erheblichem Betrage, während er sich badete.

[] **Ein nettes Mädchen** scheint die Dienstmagd B. zu sein. Dieselbe hat sich bei verschiedenen Herrschaften vermietet, den üblichen Mietsthaler eingesteckt, den Dienst aber nicht angetreten. Es ist dieserhalb Anzeige wegen Betruges erstattet und wird das Mädchen einer empfindlichen Strafe nicht entgehen.

§ Um sich gegen die Unbilden des Wetters zu schützen, hatten sich vorgestern auf Schacht Kaiserstuhl II mehrere der dortigen Arbeiter unter den Neubau des Lokomotivschuppens geflüchtet. Durch den dabei wütenden heftigen Orkan lösten sich plötzlich zwei Gerüsthebel und stürzte einer derselben dem Tagarbeiter Weber aus Wambelerholz aus erheblicher Höhe derartig unglücklich auf den Kopf, daß der Genannte eine Kopfverletzung und Gehirnerschütterung davontrug.

! Der Vorstand des hiesigen **evangelischen Arbeiter-Vereins** richtet auch an dieser Stelle an seine Mitglieder die Bitte, sich an dem am nächsten Sonntag, 15. Juli, in **Kirchlinde** stattfindenden ersten Stiftungsfeste des dortigen Brudervereins recht zahlreich beteiligen zu wollen. Es ist eine Ehrenpflicht der Mitglieder, speziell der ältesten Vereine, dieser Aufforderung gern und freudig folge zu leisten, um den jüngsten Bruderverein, der unter schwierigen Umständen gegründet, forwährend noch mit Schwierigkeiten aller Art zu kämpfen hat, bei seinem ersten öffentlichen Auftreten an seinem Ehrentage durch recht zahlreiches Erscheinen zu unterstützen. Dieserhalb ist auch der gemischte Chor des hiesigen Vereins gern bereit gewesen, das Fest durch Vortrag seiner Lieder verschönern zu helfen. Die Mitglieder treten am Sonntag-Mittag 1 Uhr beim Vorsitzenden, Herrn Pastor Ulmke, Adlerstraße 29 an, daselbst werden die Karten in Empfang genommen, alsdann erfolgt der Abmarsch, unter Begleitung eines starken Trommler- und Pfeiferkorps.

** **Der Kampfgenossen-Verein** begeht am nächsten Sonntag am Fredenbaum die Feier seines Stiftungsfestes. Es ist das fünfte Fest, welches der binnen der kurzen Zeit seines Bestehen so groß gewordene Verein veranstaltet. Es wird ein Festzug veranstaltet, der sich über die Wißstraße, Markt, Marktstraße, Westenhellweg, Martinstraße zum Hohen Wall bewegt (daselbst Niederlegen eines Kranzes am Kriegerdenkmal und Musikvortrag zum Gedächtnis der auf dem Felde der Ehre gefallenen Kameraden) dann geht es über den Körnerplatz, Westwall, Königswall, Burgthor und Münsterstraße zum Fredenbaum. Die Musik wird von der Kapelle des 2. westf. Inf.-Regts. Nr. 15 ausgeführt.

** **Dortmund,** 13. Juli. **Mit dem 15. Juli beginnen die Gerichtsferien.** Die Strafkammer wird während derselben wöchentlich nur drei Sitzungen abhalten und zwar Dienstags, Mittwochs und Donnerstags.

** **Hörde,** 13. Juli. **Hier bestehen acht Krankenkassen,** welche ende 1893 an Mitgliedern bezw. an Vermögen besaßen: Krankenkasse des hörder Vereins 3300 Mitglieder, 54 307 ℳ Vermögen, Krankenkasse der Firma Jul. Soeding u. von der Heyde 116 Mitglieder, 59 ℳ Vermögen, desgleichen der Firma Alb. Cremer 128 Mitglieder, 2754 ℳ Vermögen, desgleichen der Firma Willich 59 Mitglieder 1993 ℳ Vermögen, Gemeindekrankenkasse 136 Mitglieder, 440 ℳ Vermögen, Innungskrankenkasse 241 Mitglieder, 104 ℳ Vermögen, freiwillige Krankenkasse 182 Mitglieder, 371 ℳ Vermögen, Krankenkasse für Gewährung freier ärztlicher Hülfe 142 Mitglieder. Die **Pensionskasse des hörder Vereins** hatte bei 3300 Mitgliedern ein Vermögen von 635 744 ℳ.

a **Annen,** 13. Juli. Seitens des Kruppschen Stahlwerkes ist nunmehr auch das letzte zwischen König- und Bergstraße, südlich der rheinischen Bahn gelegene, bisher dem Wiegemeister Herrn Lohkamp gehörige Grundstück durch **Ankauf** erworben worden.

** **Bochum,** 11. Juli. **In dem Jahresberichte der hiesigen Handelskammer,** welcher soeben erschienen ist, lesen wir folgende, beherzigenswerte Mahnung: „Bedauerlich ist, daß auch im Berichtsjahr wieder süddeutsche Eisenbahn-Verwaltungen dem Ausland ihre Bestellungen überwiesen haben. Wir wiesen im letzten Jahresbericht ziffernmäßig nach, daß sich die auswärtige, besonders die belgische Konkurrenz mit erheblich geringeren Preisen als die mit Abgaben für gesetzliche und freiwillige Wohlfahrtseinrichtungen im Interesse der Arbeiter belasteteten deutschen Werke begnügen können. Man sollte doch meinen, daß deutsche Eisenbahn-Verwaltungen es als eine patriotische Pflicht ansehen müßten, die deutsche Industrie fördern zu helfen, insbesondere tausenden deutscher Arbeiter Arbeitsgelegenheit zu bieten. Daß die deutschen Werke ihre Preise thunlichst niedrig stellen, ist ja Thatsache. Ebenso ist es bedauerlich, daß deutsche, mit der Ausführung neuer Dampfer beauftragte Schiffswerften die erforderlichen Bleche, Formeisen u. s. w. in England bestellt haben. Ein Grund hierfür liegt wohl auch in den hohen Bahnfrachten, welche die deutschen Werke verhindern, so billig wie die englischen zu produzieren.

Düsseldorf, 10. Juli. **Eine konfessionslose Dienstmagd.** Eine Magd aus Gladbach, die als Zeugin geladen war, weigerte vor der Berufungsstrafkammer die Eidesleistung mit der Begründung, sie gehöre keiner Religion an. Der Herr Staatsanwalt beantragte gegen die widerspenstige Zeugin eine Geldstrafe von 100 ℳ. Der Gerichtshof verurteilte sie zu 50 ℳ event. 10 Tagen Gefängnis und in die Kosten des Termins, vertagte dann die Sache bis zum 29. September.

Draht-Nachrichten.

* **Berlin,** 13. Juli. Die „Vossische Zeitung“ erfährt aus Wiesbaden: Auf dem hiesigen Militärschießplatz ereignete sich gestern während der Schießübung der Landwehrleute ein **Unglück,** indem sich ein Geschoß nach hinten entlud. Zwei verletzte Landwehrleute wurden nach dem Garnisonlazarett gefahren, außerdem wurden 1 Offizier und mehrere Landwehrleute durch Messingsplitter leicht verletzt.

* **Berlin,** 13. Juli. Der „Lokalanzeiger“ meldet aus Hamburg: Gegen eine in der Seilerstraße wohnende Frau, deren beide Pflegekinder gleichzeitig unter auffälligen Umständen starben, ist die **Untersuchung** eingeleitet worden, welche ergeben hat, daß der Tod beider Kinder durch Gift herbeigeführt worden ist.

* **Paris,** 12. Juli. **Der Rechtsanwalt des Baron Reinach** hat gegen die Erben des ehemaligen Ackerbauministers Barbe einen Prozeß auf die Herausgabe von 550 000 Franks angestrengt, die der letztere unrechtmäßigerweise als Provision für Förderung der Panama-Affaire von Baron Reinach erhalten haben soll.

Der „Temps“ widmet **Bennigsen** zu dessen 70. Geburtstage einen sympathischen Artikel, in welchem die geschichtliche Rolle des Führers der Nationalliberalen eingehend gewürdigt wird. Nach dem alten Kaiser Wilhelm, dem Fürsten Bismarck und nach den Männern des Schwertes, welche der Politik des Kanzlers auf dem Schlachtfelde zum Siege verhalfen, war Bennigsen — sagt das Blatt — einer derjenigen, welche der Einheitsidee die unerläßliche Unterstützung des Parlamentarismus entgegenbrachten.

Aus dem Berichte des Kriegsministeriums über die **Rekrutirung im Jahre 1893** sind noch folgende Daten hervorzuben: Von den 258 000 Assentirten wurden 143 000 Mann zur Infanterie, 23 000 Mann zur Kavallerie und 29 000 Mann der Artillerie zugeteilt. Die Zahl der Analphabeten betrug 22 000.

Der hier in der Rue Bray wohnhafte österreichische **Baron Charles de la Sollage** hat sich infolge von Verlusten auf dem Rennplatze mittelst eines ins Herz abgefeuerten Revolverschusses entleibt. Der 26jährige Selbstmörder soll der Sohn eines Divisionsgenerals sein und mehrere Jahre in der französischen Fremdenlegion gedient haben.

Eine Anzahl sozialistischer Deputirten hat den Antrag eingebracht, die Bezüge des Präsidenten der Republik von 1 200 000 Franks auf 400 000 Franks herabzusetzen.

Eine Anzahl Gemeinde-Vertretungen beschloß, die offizielle Feier des Nationalfestes wegen der Landestrauer auf den 22. September zu verlegen.

* **Paris,** 13. Juli. Wie die Journale melden, wurden gestern in Toulon 3 Personen **verhaftet,** welche während des Stapellaufes des Panzerschiffes „Carnot“ den Versuch machten, einen neuen Brand in dem Arsenal anzulegen.

* **Paris,** 13. Juli. **Die Kommission, welcher Turpin** Erläuterungen über seine Erfindungen gab, ernannte einen Unterausschuß zur Prüfung und Berichterstattung. Sämtliche Mitglieder verpflichteten sich, sowohl bezüglich des Prinzips wie des Wertes der Erfindung zu vollständiger Geheimhaltung. Mehrere Zeitungsberichterstatter wollen gleichwohl erfahren haben, daß der Eindruck, den die Erfindung Turpins auf die Kommission machte, eine nicht ungünstige gewesen sei. Jedenfalls sei „etwas daran“, soll eins der Kommissionsmitglieder erklärt haben, wenngleich von der Theorie zur Praxis ein weiter Schritt sei. Ausgeschlossen sei, daß die Erfindung eine solche Tragweite habe, wie Turpin und dessen Freunde glauben machen wollten, welche sich von derselben einen vollständigen Umsturz der gegenwärtigen Kriegstechnik versprochen.

In der Kammer war gestern das **Gerücht** verbreitet, daß die Sicherheitsbehörde einem **neuen anarchistischen Komplott** auf die Spur gekommen sei. Von London aus seien Bomben sehr kleinen Kalibers, aber von großer Sprengwirkung an pariser Anarchisten gesandt worden, die zu Attentaten gegen das Elysee, das Palais Bourbon, das Senatsgebäude und den Justizpalast verwendet werden sollten. Es hieß sogar, daß die Ausführung des Anschlages in der Kammer einer Frau übertragen worden sei. In der That wollen einige Reporter bemerkt haben, daß im Palais Bourbon besondere Sicherheitsmaßnahmen getroffen worden wären, und daß die Galleriebesucher, namentlich die weiblichen, einer scharfen Kontrolle unterzogen würden, bevor man sie einließ. Von der Polizei wurde das Gerücht als ganz unbegründet erklärt; dasselbe sei offenbar dadurch entstanden, daß dem Kammerpersonal neuerdings eingeschärft worden war, die Vorsichtsmaßregeln, die nach dem Vaillantschen Attentate angeordnet, jedoch inzwischen etwas in Vergessenheit gekommen waren, wieder strikte zu handhaben. Einzelne extreme Blätter behaupten, das Gerücht sei von der Regierung selbst verbreitet worden, um den Deputirten Schrecken einzujagen und sie so für das neue Anarchistengesetz noch gefügiger zu machen.

* **Paris,** 12. Juli. **Ein Diamantenmakler** vom Boulevard du Heinant bemerkte gestern beim Besteigen des Zuges auf dem Nordbahnhofe, daß die Taschen seines Ueberrocks aufgeschnitten und ein Portefeuille mit 8750 Franks in Banknoten und mit ungefaßten Steinen verschwunden war. Der Betrag des Diebstahl beläuft sich auf 40 000 Franks.

* **Toulon,** 12. Juli. **Das Panzerschiff „Carnot“** wurde heute glücklich vom Stapel gelassen. Mit Rücksicht auf die Nationaltrauer beschränkte sich die Feier lediglich auf die kirchliche Einsegnung. Das Panzerschiff sollte ursprünglich „Lazare Carnot“ heißen; um das Andenken des gemeuchelten Präsidenten zu ehren, ordnete der Marineminister an, daß dasselbe „Carnot“ getauft werden sollte.

* **Dijon,** 12. Juli. **Die sozialistischen Deputirten** Toussaint und Groussier, welche seit einigen Tagen im Departement Côte d'or agitiren, wurden in Nuits-Saint-Georges, als sie die Armeechefs eine „Bande von reaktionären Unmenschen“ nannten, von den Arbeitern ausgepfiffen.

* **London,** 13. Juli. Einer Reutermeldung zufolge ist das **londoner Haus Ernsthausen,** welches Handel mit Indien betreibt, **fallirt.** Die Passiva sind bedeutend.

* **London,** 13. Juli. Der „Times“ zufolge wird die Regierung die von Salisbury beantragte Bill betreffend die **Einwanderung** bekämpfen. Salisbury werde infolgedessen die Bill fallen lassen, indem er die Verantwortlichkeit für Englands Unthätigkeit den Ministern zuweist.

* **London,** 12. Juli. Lord Kimberly hat **die Vermittelung in dem Streitfalle zwischen Japan und China angeboten.** Japan hat die Vermittelung angenommen.

Heute hielt die **Royal-Niger-Company** ihre jährliche Versammlung ab. Lord Aberdare teilt den Dank des Forschers de Maistre für die ihm von der Gesellschaft erwiesenen Dienste mit. Die Company habe im letzten Jahre die kostenlose Beförderung der deutschen Expedition bis Jola angeboten und habe ebenso vor den jüngsten Differenzen bei der französischen Kolonialmission gehandelt. Die mit Deutschland getroffenen Abmachungen betreffs Kamerun seien für Deutschland günstig, ebenso die Vereinbarungen von 1890 für Frankreich. Die Gesellschaft habe England keine Schwierigkeiten zu machen gesucht, wünsche vielmehr einmütig das Wohl des britischen Reiches und sei einzig damit beschäftigt, ihre Lage in den ihr unterstehenden Gebieten zu befestigen.

* **Ugines** (Savoyen), 12. Juli. Ein Velozipedist des 11. Alpenjägerbataillons, welcher den Ordonnanzdienst versieht, wurde zwischen Faverge und Saint-Ferreol von **fünf italienischen Vagabunden überfallen.** Es gelang dem Velozipedisten, den Angreifern zu entkommen, nachdem er einen derselben schwer verwundet hatte.

* **Madrid,** 12. Juli. **Die „Epoche“ sagt, der Waffen- und Munitionsschmuggel** zwischen Gibraltar und Marokko werde von Tag zu Tag beträchtlicher. Sie fordert energische Unterdrückungsmaßregeln.

* **Madrid,** 13. Juli. **Der deutsche Botschafter überreicht** dem Minister des Auswärtigen **eine Note, nach welcher die deutsche** Regierung den zwischen beiden Ländern vereinbarten und von den spanischen Kortes nicht zur Abstimmung gelangten Handelsvertrag zurückzieht.

* **Bergen,** 13. Juli. **Der Kaiser und die Kaiserin** sind nach einer guten Fahrt an Bord der Jacht „Hohenzollern“ hier eingetroffen. An Bord alles wohl. Auf der Fahrt wurde der Kurier vom 9. d. Mts. an Bord genommen.

* **Petersburg,** 13. Juli. In Kirpitschuaja verhaftete die Polizei einen polnischen Studenten, bei welchem eine Bombe englischen Materials mit dem zugehörigen Sprengstoff, ferner ein anderer Student nebst dessen Schwester aufgefunden wurden, auf welche die Polizei längst fahndete. Die Verhafteten sind nach Schlüsselburg gebracht. Die Untersuchung ergab einen Anschlag auf das Leben des Zaren.

* **Konstantinopel,** 13. Juli. **Das Erdbeben** ist in Angora und Konia ebenfalls heftig aufgetreten. Ein starker Erdstoß wurde in Yalova verspürt. Mehrere Häuser sind eingestürzt. Es gab Tote und Verwundete. An der anatolischen Eisenbahn wurde das Erdbeben bis 480 Kilometer gespürt. Eine Kommission verteilt Lebensmittel und Geldspenden. Die Inseln am Bosporus haben stark gelitten; mehrere Bahnstationen wurden zerstört. Der Mittelpunkt des Erdbebens war Brussa. Der Sultan kampirte mit seinem Gefolge unter Zelten.

* **Pera,** 13. Juli. **Die Nachrichten aus den Provinzen** sind beruhigender Natur. **Heute** waren **zwei Erdstöße** zu spüren, wodurch einige beschädigte Mauern und Kaufläden einstürzten. Ein Teil der Bevölkerung weilt noch im freien Felde. Der Geschäftsverkehr ruht. Die Wohlhabenden sind nach dem Bosporus abgereist. Die Zahl der Toten beträgt nach amtlicher Mitteilung 110.

* **Algier,** 12. Juli. Nicht weit von der Stelle, wo die Jacht des Erzherzogs Louis Salvator **Schiffbruch erlitt,** ist heute der französische Dampfer Douro gescheitert. Die Mannschaft konnte sich retten.

* **Washington,** 13. Juli. Bei einer **Besprechung mit den Führern der streikenden Arbeiter gab der Präsident Cleveland die Zusicherung,** er werde eine besondere Kommission mit der Erhebung einer Enquete über den Streik betrauen, falls die Arbeiterführer versuchen würden, die Ordnung wiederherzustellen.

* **Berichtigung. In der Depesche aus Chicago,** in der letzten Nummer, über den Streik muß es im ersten Satze heißen: Die Beendigung des Streikes zu erklären, da das dem Lande zugefügte Uebel zu groß sei.

Standesamt Dortmund.
Anmeldungen vom 12. Juli 1894.

Aufgebote. Postassistent Theodor Stratmann, 1. Kampstraße 31, mit Maria Jacobskötter, Westenhellweg 82. Rangirer Wilhelm Krüner, Kielstraße 7, mit Karoline Windmöller, Breiter Weg 2. Hülfslademeister Konrad Göbel, Münsterstraße 76, mit Sofie Graf, Union-Vorstadt, E-Str. 21. Bahnarbeiter August Krock, Breiter Weg 15, mit Franziska Bartolomai, Betenstraße 29. Bergmann Friedrich Lingelbach, Blücherstraße 23, mit Katharina Walter geb. Wasser. Hütteninvalide Heinrich Fromme, Grünstr. 9, mit Witwe Haaker, Dorothea geb. Schröder, Leopoldstraße 74. Schlosser Wilhelm Weber, Walzwerkstraße 3, mit Karoline Steineck, Jakobstraße 8. Fabrikarbeiter Karl Kühn, Eving, mit Emilie Braß, Mühlenstraße 27. Fabrikarbeiter Jos. Jäger, Bornstraße 246, mit Elise Ufer, Knappenbergerstraße 118.

Eheschließungen. Techniker August Böllmecke, Aplerbeck, mit Julie Sichelschmidt, Leopoldstraße 58. Handlanger Heinrich Keppler mit Margaretha Isecke, Düsseldorferstraße 2.

Geburten. 1 Sohn: Obermeister Johann Hötger, Stahlwerkstraße 23. Fabrikarbeiter Heinrich Herkströter, Sunderweg 68. Hülfsbremser Bernhard Pavenstädt, Kesselstraße 9. Schneidermeister Wilhelm Kruthoff, Bischofsgasse 5. Formermeister Peter Marnach, Münsterstr. 172. Lehrer Heinrich Weimann, Friedenstraße 17. Brauereiarbeiter Theodor Bassenhoff, Hermannstraße 3. Schlosser Hermann Diehl, Hermannstraße 1. Bergmann Wilhelm Bartuweit, Düsseldorferstraße 6 (Zwillinge). T gelöhner Adam Stöhr, Schillerstr. 4. — 1 Tochter: Telegraphen-Assistent Wilhelm Klodt, Ostwall 44. Berginvalide Wilh. Sendatzki, Düsseldorferstraße 2. Schneidermeister Heinrich Stein, 1. Kampstraße 24. Tagelöhner Johann Fromm, Leopoldstraße 49. Hauderer Heinrich Scheller, Auf dem Berge 4. Fabrikarbeiter Heinrich Leimkühler, Heroldstraße 10. Fabrikarbeiter Heinrich Büning, Bornstr. 215. Bergmann Heinrich Husemann, Sunderweg 50. Fabrikarbeiter Josef Weißzuth, Riemengasse 8. Fabrikarbeiter Ludwig Freitag, Düppelstraße 29.

Todesfälle. Berginvalide Heinrich Gestring, Kesselstraße 57, 57 J. Ehefrau Dorothea Haselbach geb. Schulz, Hohe Straße 14, 34 J. Antonie Schütz, Hakenstraße 7, 6 M. Alwine Zimmermann, Alsenstr. 48, 2 J. Heinrich Bien, Leopoldstr. 18, 2 J. Elfriede Buschhoff Rheinische Straße 39, 2 J. Paul Schmidt, Hohe Straße 53, 1 J.

Gewerbliche und soziale Zeitung.

** **Dortmund,** 13. Juli. **Die hiesige Reichsbankhauptstelle hat** einschließlich der zugehörigen Nebenstellen 1893 einen **Gesamtumsatz von 1732 millionen Mark erzielt.**

** **Die Sparkassen des hiesigen Bezirks** hatten am Schlusse 1893 folgende Einlagen aufzuweisen: Dortmund 24 117 757 ℳ, Hörde 4 581 919 ℳ, Lünen 3 235 456 ℳ, Schwerte 7 171 319 ℳ, Annen 2 486 433 ℳ, Aplerbeck 4 801 122 ℳ, Barop 971 084 ℳ, Brackel 2 367 136 ℳ und Castrop 2 245 992 ℳ.

G **Berlin,** 13. Juli. **Getreidebörse.** (Telegramm.) Die Stimmung für Getreide ist sehr flau, auf Roggen drückten Realisirungen empfindlich, Weizen blieb vernachlässigt, Hafer nur auf entferntere Lieferungen angeboten, Rüböl still, Spiritus wenig beachtet.

	12./7.	13./7.		12./7.	13./7.
Weizen lauf. Monat	141,25	140,25	Rüböl lauf. Monat	45,90	45,90
Sept.-Oktober	142,25	140,75	Sept.-Oktober	45,80	45,70
Roggen lauf. Monat	120,—	120,25	Spiritus lauf. Monat	35,30	35,10
Sept.-Oktober	122,75	121,60	Aug.	35,50	35,20
Hafer lauf. Monat	135,—	135,—	Sept.-Oktober	36,15	36,—
Sept.-Oktober	118,25	117,15			

* **Berliner Börse.** (Telegramm.)

	12./7.	13./7.		12./7.	13./7.
Berl. Hand.-Gesellsch.	134,20	135,50	Hibernia	125,00	125,70
Darmstädter Bank	135,10	136,10	Hörder St.-Prior.	61,00	62,00
Diskonto-Gesellsch.	184,20	185,00	Kölner Bergwerk	143,50	144,20
Dortm. Bank-Verein	107,00	107,00	König Wilhelm. conv.	112,60	113,70
Aplerbeck. Margarethe	120,80	121,00	dto. St.-Prior.	165,00	166,00
Bochumer Gußstahl.	134,20	135,00	Königs- u. Laurahütte	126,70	126,70
Bonifazius	87,90	87,00	Louise Tiefbau, Aktien	51,40	52,00
Consolidation	162,00	162,90	dto. St.-Prior.	—,—	—,—
Dortmunder Bergbau	8,60	8,60	Dortmund-Gnschede	126,90	127,00
Dortmunder Union	58,70	59,80	Pluto, Aktien	128,00	128,40
Gelsenkirchen	151,60	152,10	dto. St.-Prior.	137,00	138,—
Harpener	135,00	1355,0			

Briefkasten der Redaktion.

Die uns durch den Draht zugekommene Nachricht von der Abreise des Fürsten Bismarck aus Friedrichsruhe ist durch ein Versehen in der Setzerei zweimal gesetzt, einmal unter Politik, das andere mal unter Draht-Nachrichten. Wir bitten, das zu entschuldigen.

(Eingesandt.)

Der Rauchklub „Emscherthal“ an der „Steinernen Brücke“ feiert am Sonntag im Lokale des Wirts Herrn Neuhaus sein 7. Stiftungsfest, bestehend in Preis und Ehrenpreis-Rauchen, Konzert, Ball und sonstigen Volksbelustigungen. Die Musik wird von der Klöppelschen Kapelle ausgeführt.

Wer sich die Pflege der Haut ganz besonders angelegen sein lassen will, wer das Erlangen eines **schönen Teints** anstrebt, wer jugendfrisches Aussehen konserviren möchte, kaufe die unübertreffliche **Doerings Seife mit der Eule,** von welcher medizinisch, wissenschaftlich, fachmännisch das kompetente Urtheil abgegeben ist, daß sie in ihrer Zusammensetzung, Reinheit und Fettgehalt das Beste ist, was in der Branche gesundheitlicher Toilletteseife geboten werden kann und **die bezüglich ihrer Güte auch den Vortheil wirklicher Billigkeit hat.** Käuflich ist sie überall à **40 Pf.** per Stück.

Verlangt Union-Sprudel o. Flora-Brunnen Gerolstein, 14 gold Me d. u. höchste Ausz., Dep. Arn. Goldenberg. Horst, Dortmund.

Aufruf.

In der Zwangsversteigerungssache

„Friedrich Wilhelm“

K. 54—93 III

haben sich die Inhaber folgender Grundschuldbriefe nicht gemeldet:

a) Nr. 608 über 200 ℳ,
b) Nr. 505, 534, 535, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 568, 569, 570, 571, 572 über je 400 ℳ
c) Nr. 207, 217, 218, 219, 220, 221, 301, 302, 303, 304, 306, 307, 308 über je 1000 ℳ

Dieselben werden hierdurch aufgefordert, die bezeichneten Grundschuldbriefe dem Königlichen Amtsgericht Dortmund zu obigen Akten einzureichen und dagegen die auf diese Grundschuldbriefe entfallenen Hebungen in Empfang zu nehmen. 9605 r

Dr. Berend, Rechtsanwalt.

Am Montag, den 16. Juli d. J., Vormittags 8½ Uhr anfangend sollen auf dem hiesigen Werkstättenhofe:

ca. 250 Raummeter Brennholz

öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden.

Die Abfuhr hat innerhalb 3 Tagen, vom Verkaufstermin gerechnet, zu erfolgen. s 4184 i

Dortmund, den 14. Juli 1894.

Königliche Central-Wagen-Werkstätte.



Jagd-Verpachtung

in Cörne.

Die hiesige Gemeindejagd wird am **1. September cr.** pachtlos und soll von diesem Zeitpunkte ab auf 6 fernere Jahre öffentlich meistbietend neuverpachtet werden. s 4120 i

Termin hierzu habe ich auf

Samstag, den 21. Juli 1894, Nachmittags 5 Uhr, beim Wirth Herrn Heinke hierselbst anberaumt.

Die Verpachtungsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Cörne, den 7. Juli 1894.

Der Gemeinde-Vorsteher:
Schäfer.

Liegnitzer Loose à 1 Mark,

Ziehung Montag, den 16. Juli, (Gewinne 90 Proc. baar), noch bis Montag zu haben bei 9627

Schulte & Bartels, Brückstraße 35.

Baumaterialien.

Am Dienstag, den 17. d. M., Morgens präcise 8 Uhr anfangend, werden an dem Hause Heilige Gartenstr. 39:

ca. 3000 Dachziegel, der Dachbau, der Beschuß in 3 Etagen, 30 vierflügl. Fenster, 24 Zimmerthüren, 2 Hausthüren, Flurbelag 2c.

dem Meistbietenden gegen Baar verkauft. Besichtigung am 15. d. M., 9 Uhr.

Dortmund, den 12. Juli 1894.

9548j **Sonnenschein.**

2 Bauplätze.

Die zu der früheren Pötter'schen Besitzung an der Ecke der Münster- und Kielstraße gehörigen beiden Bauplätze von je 19,50 Meter Front an der Kielstraße werden am Dienstag, den 17. d. Mts., Morgens 11 Uhr, in der Restauration Nettebeck daselbst zum Verkaufe ausgesetzt. Situationsresp. Bauplan b. Unterzeichneten.

Dortmund, 10. Juli 1894.

9485 **Sonnenschein.**

Wenig gebrauchte

Bord.- Plüschgarnitur

für ℳ 120 zu verkaufen. 9590f
Westenhellweg 119.

Wohnhaus

nebst Garten, am Ostenthor belegen, zu verkaufen. Näh. in der Geschäftsst. 9248k

Gras-Verkauf.

Herr Landwirth Heinr. Berthold in Kirchderne läßt am

Mittwoch, den 18. Juli 1894,
Abends 6 Uhr:

circa 8 Morgen mit Gras in seiner Weide im alten Holze in der Nähe der Bude 8

öffentlich meistbietend gegen Credit verkaufen. 9610f
Lünen, den 11. Juli 1894.

Greve.

Ein Haus

von 10—12 Zimmern nebst Lagerhaus wird per 1. Nov. zu miethen gesucht. Kauf später nicht ausgeschlossen.

Schriftl. Angebote mit Preisangabe wolle man unter M. W. 9609 in der Geschäftsstelle d. Ztg. niederlegen.

Fahrrad-

An- und Verkäufe inserirt man vortheilhaft in der Zeitschrift für die Radfahrer Westfalens u. Rheinlands „All Heil!“ Exp. in Warendorf i. W. s 4103

Meyer's Conv.-Lexikon für 70 Mark, statt 160 ℳ, sof. verkäufl. 4. (neueste, vollst.) Aufl., 16 neue Prachtb., fehlerfr. + 8817 s D K postlagernd Lippstadt.

Statt besonderer Anzeige!
Martha Watermann
Carl Lüders jun.
Verlobte.
Wellinghofen, im Juli 1894.

Todes-Anzeige.

Heute Morgen 4 Uhr entschlief sanft nach längerem Leiden unser herziges Söhnchen

Emil,

im zarten Alter von 6 Monaten.
Um stille Teilnahme bitten
Dortmund, den 13. Juli 1894.
Hohe Str. 63.
Gust. Schlossmacher und Frau.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend, den 14. Juli cr., Nachmittags 6 Uhr, werde ich die dem Fuhrunternehmer Joh. Wippermann gehörigen, an der Tiefen Straße belegenen

3 Morgen Roggenfrucht

öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung versteigern.

Zusammenkunft bei der Wwe. Wirth Hunecke, Weißenburger Straße Nr. 86.

Wesselmann,
9624; **Gerichtsvollzieher.**

Bekanntmachung.

Am Montag, den 16. Juli cr., Vormittags 9 Uhr, werde ich an der Behausung des Oekonomen W. Hüsemann zu Horstmar bei Lünen:

1 Canapee, 2 Ausziehtische, 1 Canapee und 2 Sessel mit grünem Plüsch, 1 eichen. Schreibsecretär, 1 mah. Servante, 1 mah. Konsole, 1 Spiegel mit Konsole u. Marmorplatte, 6 mah. Rohrstühle, 2 vollständige Betten, 1 Waschkonsole mit Marmorplatte, 1 Nachtschränkchen, 1 Mantelofen, ein Bild, 1 Kutschwagen, zwei Rinder und ein Pferd (dunkelbrauner Wallach)

öffentlich meistbietend zwangsweise gegen Baarzahlung versteigern.

Dortmund, 13. Juli 1894.

Menke,
9626 † **Gerichtsvollzieher.**

Kauf-Gelegenheit.

Die vor ca. **3 Jahren neu erbauten Häuser** an der

Stahlwerkstraße

in der Nähe des **Höschschen Werkes** beabsichtige ich unter den günstigsten Zahlungsbedingungen zu **verkaufen.**

Das **Haus Nr. 16** eignet sich für jedes **Consum-Geschäft.** Näheres

8328* **Schliepstraße 12.**

Bäckerei

mit Wohnung pr. 1. Februar 1895 zu vermiethen. e 9477
Näheres Kaiserstraße 169.

Kinder-Anzüge!!!

in Wolle u. Waschstoffen,

neueste Kittel- u. Blousenfaçons,

2,50, 3, 3,50, 4, 5 bis 16 Mark.

Jedem Anzuge, selbst der allerkleinsten Größe, **unentgeltliche Zugabe v. Flicklappen** vom selben Stoff, so groß wie eine Seite dieser Zeitung. ;s 3701

Eduard Gottschalk

Brückstr. 56,

Specialgeschäft allerersten Ranges.

Sichere Existenz!

In einer industriereichen Stadt am Rhein ist wegen Uebernahme anderer Geschäfte ein in flottem Betriebe sich befindendes s 4139§

Colonial- u. Fleischwaaren-Geschäft

mit eigener Schweine-Metzgerei zu übertragen.

Preis fest 45 000 *M.* mit 15 000 *M.* Anzahlung. Gefl. schriftl. Ang. unter **S. 1065** an **Rudolf Mosse, Köln**

Sichere Speculation.

Bau-Terrain,

ca. 20 000 □=Meter groß, nebst zwei schönen Wohnhäusern, Fabrik=Anlagen u. noch 650 Meter Baufronten, schönste Lage einer Vorstadt Köln am Rhein, unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. Schriftliche Angebote unter **P. A. 25** an **Rudolf Mosse in Köln a. Rh.** erbeten. s 4186.

Mehrere

herrschaftl., Geschäfts- u. Privat=Häuser,

in gutem, baul. Zustande, im westlichen und nördl. Stadttheil gelegen, sind unter günstigen Zahlungsbedingungen zu verkaufen. 9611 †

Näh. Auskunft Andreasstraße 1.

Schmiede-Verpachtung.

Meine Schmiede, mit oder ohne Wohnung, ist auf den 15. Oktober auf mehrere Jahre zu vermiethen.

Reflektanten wollen sich baldigst bei mir melden. 9614 †

Brünninghausen, 11. Juli 1894.

Jacob Haupt.

Größere Kapitalien

bei bill. Zinsen u. Amort. an Civil- u. Kirchengemeinden **zu verg.** Schr. Angebote u. U N 1788 an **Haasenstein & Vogler, A.=G. (Ed. Herfort), Dortmund.** s 4190†

Königliche Maschinenbauschulen

zu Dortmund.

Abtheilung I: **Königliche technische Mittelschule. Höhere Maschinenschule für Maschinentechniker.** Der Aufzunehmende muß das Berechtigungszeugniß zum einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen und praktisch gearbeitet haben. Der Kursus ist zweijährig. Halbjährliches **Schulgeld** 50 *M.*

Abtheilung II: **Königliche Werkmeisterschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und Hüttenleute.** Von den Aufzunehmenden wird eine gute Volksschulbildung und eine vierjährige praktische Arbeitszeit verlangt. Halbjährliches **Schulgeld** 30 *M.*

Abtheilung III: **Abend- und Sonntagskursus mit Fachunterricht.** Mit Abtheilung I und II ist ein Abendkursus verbunden, der für die theoretische Ausbildung der Volontäre, Gehülfen und Lehrlinge der Metallbranche eingerichtet ist. Der Unterricht findet an **vier** Abenden der Woche von 7½ bis 9½ Uhr und am Sonntag Morgen von 8 bis 10 Uhr statt. Halbjährliches **Schulgeld** 10 *M.*

Am **2. Oktober 1894** beginnen die **neuen Lehrkurse der Werkmeisterschule** und des **Abend- und Sonntagskursus.** Der neue Kursus der **höheren Fachschule** beginnt **Ostern 1895.**

Nähere Auskunft durch den Director s 4195

Göbel.

Dortmund in Westfalen.

Kaiser's Kaffee

ist wie allgemein bekannt, der beste und billigste.

Bourbon=Mischung pr. Pfd. *M.* 1,60.

Central-Amerik. Mischung Nr. I pr. Pfd. *M.* 1,50, Nr. II pr. Pfd. *M.* 1,40.

Ferner zu empfehlen in verbesserter, guter Qualität: Kaffee pr. Pfd. *M.* 1,30, 1,20, 1,10 und 1,00.

Ein Probe-Einkauf wird Jeden überzeugen, daß in keinem andern Kaffee-Geschäft gleich gute Qualitäten zu obigen Preisen zum Verkauf kommen.

Nur der **direkte Einkauf** und der **direkte Verkauf** an den Consumenten, sowie der Umstand, daß ich meine Kaffees **in eigener Rösterei röste,** ermöglichen es mir, dem Consumenten **größere Vortheile zu bieten,** als verschiedene andere Kaffee-Geschäfte, und kaufe daher jede Hausfrau ihren Bedarf in

Kaisers Kaffee-Geschäfte: Dortmund, Westenhellweg 60 u. Brückstr 54. **Hörde,** Chausseestraße 43. 9522

Größtes Kaffee-Spezial-Geschäft Deutschlands.

Nettersheim Eifel, Kneipp' Kuranstalt.

1500 Fuß über Meer, Prospect gratis u. franco. s 4074

Neue Sendung

allerfeinste echte

Holl. Vollheringe

empfiehlt s 4125§

zum billigsten Preise

Jul. Scherney,

Fernsprecher 40. Markt 21.

Mehrere gebrauchte

Fahrräder

werden zu jedem annehmbaren Preise abgegeben. 9559 †

Münsterstraße 26.

Wegzugshalber noch **verschiedene Möbeln,** als: runder Mahagonitisch, neue Bettstelle, eis. Bettstelle, Küchenschrank, Küchentisch, Mantelofen und einfacher Ofen, billig zu verkaufen.

† Kuhstraße 29, 1 Tr.

Frische, westfälische

Eier,

per Dutzend 55 Pf.

S. Lindenbaum Söhne,

Dortmund,

s 4181 Friedhof 2.

Norderney.

Pension für Erwachsene und Kinder. ;s3221

Frau *Marie Feuerherd.*

Lippische Baugewerkschule zu Detmold. 8297

Semester-Anfang 2 November.

Progr. d. d. Direkt. **Heuser.**

Antwerpener Ausstellung.

Angenehme Privatzimmer zum billigsten Preise bei **Wwe. Brack,** 3 rue Osy am Bahnhof.

= Ausverkauf. =

Um bis zum **1. August** vollständig zu räumen, verkaufe ich von heute ab sämmtliche 9464 i

Porzellan- und Glaswaaren

zu jedem annehmbaren Gebot.

Laden-Einrichtung,

im Ganzen oder getheilt, billig abzugeben.

Clemens Tapprogge,

36. Westenhellweg 36.

Grosse **Detmolder Pferde-Lotterie.**

Ziehung am 20. und 21. Juli.

Hptgew. i. W. v. Mk. 3500. Baarw. 90 Proz. garantirt.

Viele wertvolle Mittelgew.: Pferde, Füllen u. s. w.

Gesammtwert der Gew. Mk. 55 000.

Loose à 1 Mk. erhältlich in **Dortmund** bei **S. Wolff, Schulte & Bartels, L. Knabe, Heinr. Deutmann, Carl Deutmann.** 8054*

Damen- und Kinder-Wäsche.

Ein großer Posten durch das Auslegen im Schaufenster leicht angeschmutzter **Damen-Hemden, -Hosen, -Röcke, -Nachtjacken** und **-Nackthemden,** sowie **Kinder-Hemden** und **Hosen** sollen, um vor dem Umbau damit zu räumen, **weit unter Einkaufspreis** ausverkauft werden.

Erstlings-Ausstener von 3 *M.* an.

Festons-Reste billigst.

S. Löwenstein,

Brückstraße 20. 9613

Pfeiffer & Diller's

Höchste Auszeichnung. Goldene Medaillen



Kaffee-Essenz

in Dosen.

Seht Ihr diesen Grosspapa!?

Der alte Herr gebraucht stets und nur die

echte

Pfeiffer & Diller's Kaffee-Essenz

zu seinem Kaffee; ist **zufrieden, gesund** und **warnt** vor **allen minderwerthigen Nachahmungen.**

Dose 30 Pfennig.

Ueberall und in den meisten Geschäften zu haben. s 4191

Preisgekrönt Welt-Ausstellung Chicago.

Eine Partbie **Weinfässer** verschiedener Größe sind billig abzugeben.

Hohe Luft 6.

Es wird Wäsche angen. z. Wasch. u. Glanzbüg. Jakobstr. 21, Hinterhaus.†

In bester Geschäftslage

des Westenhellwegs schöne **Besitzung,** ca. 40 Ruthen, Umst. halb. preisw. u. günstigen Beding. sofort zu verkaufen. Näheres Friedrichstraße 4, part.!

Reisetaschen, Reise-Necessaires, Baedekertaschen, Courirtaschen, Hängematten

†8226 empfiehlt

Carl Schenk,

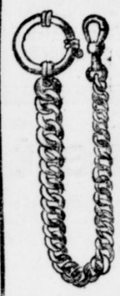
Betenstraße.

Danksagung!

Jahre lang litt ich an einer fressenden Flechte an der Nase, fressendes Geschwür oder lupus, wie man sagt. Es schmerzte, eiterte, blutete öfter und wurde langsam allmählig immer größer. Da ich gar keine Aussicht auf Besserung od. Heilung trotz verschiedener Mittel sah, so zog ich **Herrn Dr. med. Volbeding, homöop. Arzt in Düsseldorf, Königsallee 6,** zu Rathe. Durch die homöop. Mittel verlor sich die alte Flechte in 8 Wochen völlig, trotzdem der Herr Dr. Volbeding sagte, es könnte ein halbes Jahr dauern. Dem Herrn Dr. meinen innigst. Dank.

Frau Wwe. Joh. Hetzer,

†8205 s Sterkrade, Bahnhofstr. 42.



A. Speyer,

Dortmund.

Große Auswahl in **Nickel-Uhrketten** in den neuesten und geschmackvollsten Mustern, unter Garantie der Haltbarkeit. Reizende Neuheiten i. **Chatelaines** und **Damen-Uhrketten** in Nickel, Oxid, vergold. und schwarz zu sehr billigen Preisen.

Wohne jetzt

Gerberstr.- und Bissenkamp-Ecke.

Ad. de Wind,

14627! prakt. Belg. Zahn-Arzt.

Fliegenpapier, Fliegenleim, Fliegenpulver, Fliegenspritzen

empfiehlt

Th. Strick,

am Markt.

Pianinos für Studium u. Unterricht besond. geeignet. Kreuzs. Eisenbau. Höchste Tonfülle. Frachtfrei auf Probe. Preisverz. franco. Baar oder 15 bis 20 *M.* monatlich. Berlin, Dresdenerstr. 38.

Friedr. Bornemann & Sohn,

Pianino-Fabrik. s 2580

Die Beleidigung gegen Frau **von der Burg** nehme ich hiermit zurück.

R. Boos.'

Arbeitsmarkt und Wohnungsnachweis der „Dortmunder Zeitung".

Brauer-Gerste.

Agenten, bei Brauern **gut eingeführt,** für **Köln, Duisburg, Dortmund** von leistungsfähigem, süddeutschen Haus s 4187

gesucht.

Schriftl. Angebote unter **V. 1068** an **Rudolf Mosse, Köln.** §

Reisender

gesucht, speziell für Dortmund und Umgegend.

Buchthal & Co.

Colonialwaaren en gros.

Kaffee-Großhandlung.

Ein älteres, gut eingeführtes **Spirituosen- und Weingeschäft** sucht einen tüchtigen

Reisenden.

Bewerber, die mit der westfälischen Kundschaft bekannt sind, erhalten den Vorzug. Gefl. schriftl. Angebote unter 9596 besorgt die Geschäftsstelle. †

Ein Vorzeichner,

der im Eisenkonstruktionsfache durchaus erfahren und im Stande sein muß, einer größeren Werkstatt vorzustehen, für dauernde Beschäftigung gegen hohen Lohn gesucht.

Eintritt möglichst sofort.

Schriftl. Angebote unter A S 9612 an die Geschäftsstelle erbeten.'

Für eine größere **Brodfabrik** wird ein tüchtiger, solider und energischer

Meister

gesucht, welcher die selbständige Leitung übernehmen kann. (Borbecker und Steindfen.) Schriftl. Angebote, mit Angabe der seitherigen Thätigkeit, unter H. C. 9516 an die Geschäftsst. 1

Einen tüchtigen, verheiratheten

Schieferdecker

sucht **Storck.** †

Junger Kellner sucht Stellung als

Bufletier.

Näh. in der Geschäftsstelle. 9580 †

Ein j., kaufm. geb. **Mann,** mit sämmtl. Compt.-Arb. vertr., sucht, gest. a. gute Empf., St. i. Comp. od. als Lag. Angeb. u. Nr. 141 postlagernd Langendreer.†

Tüchtiger Arbeiter

(möglichst gelernter **Tischler**), der zu packen versteht, sofort gesucht von § **Eisenberg & Schmöger,** Adlerstr. 34.

Ein unverheiratheter **Küfer** auf sofort für Flickarbeit gesucht.

Weiherstraße 26.

Für ein Colonialwaaren- u. Landesprodukten-Agentur-Geschäft wird auf sofort ein

Lehrling

mit guten Schulkenntnissen gesucht.

Schriftliche Angebote unter 9617 an die Geschäftsstelle d. Ztg. †

Ein. **Lehrling** aus gut. Fam. sucht **Rudolf Stöhr,** 9623§

Polster- und Dekorations-Geschäft.

Für ein größeres Kolonialwaaren-Geschäft in **Hamm i. W.** wird zum sofortigen Eintritt ein evangelisches

Lehrmädchen

und eine **tüchtige, evangelische**

Laden-Gehülfin

gesucht, letztere muß in der Lage sein, einem Zweig-Geschäft ziemlich selbstständig vorstehen zu können und wollen sich daher nur solche melden, die schon eine derartige Stellung eingenommen haben.

Schriftl. Angebote u. 9579 besorgt die Geschäftsstelle d. Z.'

Aelteres **Mädchen** von auswärts mit guten Zeugn. findet Stelle per 1. August. Westenhellweg 134.

Tagesmädchen zur Aushülfe gesucht. Wo, sagt die Gesch. 9620

Ein Properes

Mädchen,

welches waschen und alle Hausarbeit versteht, per sofort gegen hohen Lohn gesucht. Gute Zeugnisse Bedingung. 9549

Andreas Nüsser,

Weinhandlung, Dortmund.

Gesucht

zum 1. November cr. ein in Küche und Hausarbeit erfahrenes, evangelisches

Mädchen

von Frau Pastorin **Graeber,** 9527! **Witten,** Pferdebachstraße 37.

Für ein junges Mädchen, 18 Jahre alt, wird zur weiteren Ausbildung in Küche und Haushalt Stelle ohne gegens. Vergütung in einem bess., bürgerlichen Haushalt gesucht. §

Franko-Angebote unter H. L. 9622 an die Geschäftsstelle.

Eine gesunde Amme

vom Lande und mehrere **Mädchen für Küche und Hausarbeit,** sowie eine **Hotelköchin,** mit guten Zeugnissen, suchen sofort **Stellen.** 1

Frau Sieffcka, Weberstr. 25.

Ein junges Mädchen aus anständiger Familie sucht sich als **Verkäuferin** auszubilden. Schriftliche Angebote unter 9615 an die Geschäftsstelle. !

Tüchtige **Costüm-Arbeiterin** auf sofort gesucht. §

M. Mattfeldt, 2. Kampstr. 12.

Eine geübte **Weißstickerin** gesucht. Westenhellweg 42.

Braves, zuverl. **Mädch.** m. guten Zeugnissen für eine kleine Familie zum 15. August gesucht.

Hohestraße 63, part.

Für ein Mädchen von 17 Jahren wird bei einer ordentlichen Herrschaft Stelle gesucht.

Näheres Jakobstraße 6, 1 Treppe.

Einige **Lehrmädchen** für **Costüme** gesucht.

Westenhellweg 17.

Ein ordentl. Tagesmädchen gesucht.

Brüsseler Straße 17.

Starkes **Tagesmädchen** sofort gesucht.

Lambachstraße 11.

Kräftiges **Morgenmädchen** gesucht.

Gutenbergstraße 67.

Ein br., kath. **Tagesmädchen** gesucht. **J. Junker,** Westenhellw. 118.

Eine **Botenfrau** auf sofort gesucht. Näh. in der Geschäftsstelle. 9606

Ein **Mädchen** von 15—16 Jahren für 2 St. Morg. ges. Prinzenstr. 8, 1.

Ein ordentl. **Morgenmädch.** zur Aushülfe gesucht. Bornstr. 26, 2. Et.

Nachmittagsm. ges. Lambachstr. 26, 1. E

Geschäfts-Etage

oder

Wohnung.

Nähe des Marktes, in besserem Hause — Geschäftslage —, schöne erste Etage zu Geschäftszwecken — für bess. Geschäfte — oder 2. Etage als Wohnung pr. 1. Nov. 1894 oder 1. Febr. 1895 zu vermiethen.

Schriftliche Angebote u. s 4106 an die Geschäftsstelle d. Ztg. †

Ein gr. Ladenlokal 9684

mit groß. Zimmer dahinter u. Hofraum, auch als Bureau geeignet, ist per sof. od. spät. zu verm. Münsterstr. 89. §

Ladenlokal

nebst Wohnung in der Leopoldstraße per November zu vermiethen.

Näheres bei **F. Reckert,** Zimmerstraße 30.

Zum 1. August herrschaftliche Wohnung

mit allen Bequemlichkeiten im südlichen Stadttheil an ruhige, kleine Familie zu vermiethen. s 5117

Näh. in der Geschäftsstelle.

Die 1., abgeschl. Etage,

7 Zimmer, Ostenhellweg 61, nebst Zubehör, ist per 1. Nov. zu vermiethen.

Ferd. Reinecke.

Wohnung

von 4 Zimmern in erster Etage, Ostwall 56, per 1. August zu vermiethen. 9462 §

Schumacher, Grafenhof.

3 Zimmer,

Kesselstraße 6, per August zu verm. 9463 **Schumacher,** Grafenhof. §

1. November schöne **Wohnung** von 3 Zimmern, Bodenz. u. Keller, an der Steinstr., an ruh. Fam. zu verm.

Näheres in der Geschäftsst. 9591

Eine **Wohnung** mit Stall und Garten per August zu verm. Wambelerstraße 13, in der Nähe des Stahlwerk Hösch.

Wohnung, 4 Räume nebst Bodenu. Kellerraum per 1. Aug. zu verm. Näheres Westenhellweg 60, links.

1 Wohnung v. 2 Zimm. p. 1. Aug. zu vermiethen. Junggesellenstr. 13.

Wohnungen zu vermiethen. Leopoldstr. 60.

Versetzungsh. e. sch. **Wohnung** per Aug. bill. zu verm. Hohe Str. 109. §

2 große **Bodenstuben** zu vermiethen. Friedrichstraße 34.

2 Zimmer zu vermiethen. Weißenburger Straße 72.

2 Zimmer an ruh. Leute per August zu vermiethen. Schützenstr. 23.

Zimmer zu vermieth. Düppelstr. 33.

Wohnung

gesucht per 1. November von 6 Räumen und Garten zum Preise von 500 bis 600 *M.*

Schriftliche Angebote unter E B 9617 an die Geschäftsstelle.

3—4 Zimmer im Preise bis 330 *M.* in besserem Hause per November von kleiner Beamtenfamilie (3 Pers.) gesucht. Schriftl. Angebote unter M. G. 9616 an die Geschäftsst.

Eine kleine Beamten-Familie sucht **zum 1. Novbr. eine Wohnung** von 5—6 Zimmern nebst Zubehör. Schr. Ang. mit Preis u. 9608 an die Gesch.

2 Schwestern suchen zu Nov. in e. bess. Hause 2 große, helle, durcheinandergehende **Zimmer.** Schriftl. Angebote unter A S 9450 a. d. Gesch. §

Möbl. Zimmer

mit Kabinett 9514

im südl. Stadttheil an e. ruh. Herrn zu verm. Näh. in der Geschäftsst.

Fein **möbl. Wohnzimmer** mit 2 Schlafzimmern, am liebsten parterre, von zwei Herren **gesucht.** Angeb. u. A. 9625 an die Geschäftsst.

2 hübsch möbl. Zimmer

an besseren Herrn per sofort zu verm. 9593 ; **Niehörster,** Kuhstraße 11.

Ein möbl. **Zimmer** für 2 Herren in der Nähe der Reinoldikirche gesucht. Schr. Angebote mit Preisang. unter H. 9607 an die Geschäftsst.

Hübsch möbl. **Zimmer** mit voll. Pens. zu vermiethen. Körnerplatz 9.

Möbl. Zimmer zu vermiethen.

1. Kampstraße 47, 1. Etage.

Wegzugshalber **2 Zimmer** zu vermiethen. Oesterholzstraße 108.

Ordentliche Leute erhalten **Schlafstelle.** Brüderweg 67.

1 od. 2 sch. möbl. **Zimmer** m. od ohne P. pr. 1. Aug. z. verm. Westwall 39.

Ein möbl. **Part.-Zimmer** mit Pens. zu vermiethen. 1. Kampstr. 54.

Zwei bis drei gut möbl. **Zimmer** zu vermiethen. Ostwall 46.

Einf. **Zimmer mit Pension** zu vermiethen. Weberstr. 24.

1 möbl. Zimmer zu vermiethen. Hohe Luft 5, 2. Etage.

Gut möbl. Zimmer zu vermiethen. Fuhrgabelstr. 4, Ecke Töllnerstr. §

Frdl. **möbl. Zimm** an 1 od. 2 Herren zu vermiethen. Balkenstr. 11, 1. Et. §

Ein gut **möbl. Zimmer** mit Pension zu vermiethen. Kuckelke 22, 1 Tr. §

Kost und Logis.

Frankenstr. 5, 1 Tr., am Körnerplatz.

Ein anst. Mann erh. **Kost u. Logis.** Hohe Straße 4, 1. Et.

Kost und Logis.

Kurfürstenstraße 39, Metzgerladen. †

Kost und Logis.

2. Kampstraße 33, a.

Logis auf eigene Kost zu haben. Polackengasse 8. §

Kost u. Logis. Uhlandstraße 10.

Kost u. Logis. Brügmannstr. 2, 2 Tr.

Kost und Logis. Wißstraße 38

Ausverkauf
wegen Umbau.

Am mit meinem enorm großen s 4089

Herrengarderobe- u. Schuhwaarenlager

zu räumen, gewähre ich von heute an bei meinen anerkannt sehr billigen, streng festen Preisen

10% Rabatt.

Herrenkleider- und Schuhwaarenbazar

M. Kaufmann,

64. Brückstrasse 64.

Für **Fett- und Colonialwaarenhandlungen** empfehle schönen, dichten, ammerländischen

Seitenspeck

in großen und kleinen Quantitäten.
Joh. Chr. Tapken, Wiefelstede,
Grosh. Oldenburg.

Für die

Reisezeit

empfehlen in großer Auswahl:
Reisetaschen,
Touristentaschen,
Couriertaschen,
Feldflaschen,
Trinkbecher,
Reisenecessaire,
Reiserollen,
Plaidriemen,
Kragen-u. Manschettrollen,
Hand- und Reisespiegel,
Taschentintenfässer,
Portemonnaies,
Brieftaschen,
Briefpapiere,
Frisir- und Taschenkämme,
Kopf- und Kleiderbürsten,
Zahn- und Nagelbürsten,
Seifen, Zahnpulver und Zahnbürstendosen,
Brennmaschinen,
Taschenapotheken,
Eau de Cologne,
Johann Maria Farina, gegenüber dem Jülichsplatz,
Toilettseifen,
Schwämme und Schwammbeutel etc.

Geschw. Herbrecht,
Ostenhellweg 1²/₂. 9311

Empf. mich in u. außer d. Hause.
G. Lung, Schneider, Neue Radstr. 10.

Prima westf. Schinken,
Rundschnitt, kurze Hacke,
Cob. Delikateß-Schinken
zum Kochen,
Lachsschinken, Nußschinken,
Täglich frisch gekochten
Schinken
empfiehlt s 4023 I
Jul. Scherney,
Markt 21.
Fernsprecher Nr. 40.

Goldleisten-, Bilder-, Spiegel-, -Rahmen, -Glas für **Einrahmer und Händler** allerbilligst b. **J. Käßmann,** Auf dem Berge 7, nahe am Hauptbahnhof K.-M. und B.-M.

Leichte

Hausjoppen,
Staubmäntel,
Havellocks,
Lustrejoppen,
Regenröcke
etc. etc. s3429
in allen Grössen und Preislagen vorräthig und
schnellste Anfertigung nach Maass.

Alb. Elsbach & Co.
Dortmund,
Westenhellweg 78.

Blousen,
Staub-Mäntel,
Spitzen-Umhänge,
werden zu Einkaufspreisen abgegeben.

Wegmann & Gildehaus,
Markt 18. s 4112

Berger's

Brause-Limonade-Bonbons

zum 10 und 5 Pf. Verkauf.

Robert Berger, Pössneck i. Thür.

Wer sich für
Hausbade-Einrichtungen,
geruchl. **Closet-Anlagen** (Sanitäts-Artikel)
interessirt, bemühe sich zur hiesigen
Muster-Ausstellung,
Münsterstrasse 28.

Göhmann & Einhorn, 6350

Fabrik für Centralheizungen und Badeeinrichtungen.
Besichtigung Jedermann gestattet.
Aufstellung unter Garantie
durch eigene Monteure.
Sämmtliche Neuheiten.
Grösste Auswahl.

Sonnenschirme
Reizende Neuheiten zu sehr niedrigen Preisen.

W. Hellermann

Dortmund — Ostenhellweg 16.
Cöln (gegründet 1871).
Elberfeld — Hofaueritrasse 94

Ahornbretter
empfiehlt
Carl Arn. Fischer, Dortmund,
Weberstraße. [9555



Größtes Sarglager Dortmunds,
Wißstraße 38.
Eichene, tannene und Metall-Särge
stets auf Lager. — **Billigste Preise.**
Wwe. Kuhlmann Nachfolger.

Dortmunder

Staatsbeamten-Verein

(Zweig-Verein des Preussischen Beamten-Vereins für die Kreise Dortmund, Stadt und Land, Hörde und Hamm).

Feier

des

Sommer-Festes an der Hobertsburg

Sonntag, den 15. Juli 1894.
Von 3½ Uhr ab:

CONCERT

der **Giesenkirchen**'schen Kapelle, unter persönlicher Leitung des Dirigenten.

Nach dem ersten Teile:

Festrede.

Während der Pausen:

Vorträge der Gesangs-Abteilung,
Spiele für Jung und Alt
auf der Fest-Wiese.

Gegen 8 Uhr:

Antreten zur Polonaise auf der Fest-Wiese.

Während der Polonaise:

Darstellung lebender Bilder
aus dem Sagenkreise des Harzes.
(Die Beschreibung dieser Bilder wird in dieser Zeitung den Mitgliedern gegeben.)

Hierauf:

Fest-Ball.

Mitglieder und ihre erwachsenen Angehörigen zahlen 10 Pf. für die Person. s 4160

Legitimation: Mitgliedskarte.

Der Vorstand.

Bad Königsborn.

Am Sonntag, den 15. Juli, Abends 6 Uhr,
im Theatersaale:

CONCERT

von
Ottilie Fellwock, Concert-Sängerin,
und des
Claviervirtuosen **Sally Liebling,**
Director des Neuen Conservatoriums der Tonkunst in Berlin.
Eintrittspreis 1,50 Mk.
Der Concertflügel wurde von dem Lager der Firma **F. W. Grote & Co.** in **Hagen** zur Verfügung gestellt. s 4196

Wirthschafts-Eröffnung.



Dem geehrten Publikum hierdurch die ergebene Anzeige, daß ich am Samstag, den 14. d. M., in meinem Hause, **Hoher Wall Nr. 45,** eine

Schankwirthschaft

eröffne. Mein Bestreben wird stets sein, bei **aufmerksamer Bedienung, guten Speisen u. Getränken** **(Ia. Germania-Bier),** mir das Wohlwollen der geehrten Gäste zu erwerben.

Hochachtend [9556

Heinr. Goeke,
langjähr. Kastellan des kathol. Gesellen Vereins.

Restaurant Wilh. Rüsche,

1. Kampstrasse 49,

hält seine renovirten Localitäten, worunter ein **grosser Saal,** dem geehrten Publikum, sowie den verehrl. Vereinen zum Besuch resp. zur gefl. Benutzung bestens empfohlen. 8574

Prima Löwenbier. **Aufmerksame Bedienung.**

Wirthschaft „Zum Brückenkopf"

Baroperheide,

Inhaber: **Josef Riepen,** früher: **Stein,**
empfiehlt seine
neu renovirten Localitäten,
worunter
große Gesellschafts-Zimmer, Billard, schöne Sommer-Anlagen,
dem geehrten Publikum sowie den verehrlichen Vereinen zum Besuch resp. zur gefl. Benutzung.
Besonders für Ausflüger zu empfehlen!
Prima Phönix-Bier. **Reingehaltene Weine.**
Gute Küche und aufmerksame Bedienung. 9353

Dorstfeld.
Ziegler's Garten
wird dem verehrten Publikum zum Besuche bestens empfohlen.
Ia. helles Löwenbier.
s5308

An einem gut., bürgerl. Mittagstisch können noch einige Damen theilnehmen. Angebote marktpostlagernd J. 100.

Hôtel
„Bergischer Hof",
Dortmund.
Burgwall. Brückstr. 39.
s 0108

Meine **neu renovirten**
Garten-Anlagen
halte einem p. p. Publikum bestens empfohlen.
Hochachtend
O. Casper.

Kronenburg.
Sonntag, den 15. Juli 1894:
Hüttner-Concert.
Anfang 3½ Uhr. Entree 30 ₰.
Abonnementskarten gültig und an der Kasse zu haben. 9621

„Bergischer Hof",
Dortmund.
Täglich Konzert.
Damen-Orchester **„Svea".**
Anfang Sonntags 4 Uhr Nachmittags, Wochentage 7 Uhr Nachmittags.
9142 t Entree frei!

Tivoli.
Sonntag, den 15. Juli,
Nachmittags 3 Uhr anfangend:
Grosses Gartenconcert
der **Pur**'schen Kapelle aus Bochum.
Eintritt frei. Eintritt frei.
G. Winkelhaus.



Städt. Börsensaal.
Sonntag, 4 Uhr:
Tanzkränzchen.

Gesellschaftsstunde
Sonntag bei Herrn **Mellmann,** Amalienstraße.
P. Nolte.

„Casino" Dortmund.
Samstag, 14. Juli 1894:
Familien-Ausflug
nach Cappenberg.
Abfahrt: 2,45 Uhr Gronau-Enscheder Bahnhof. s4168
Theilnehmer-Liste liegt beim Casinowirth auf.
Baldige Einzeichnung erwünscht.
Der Vorstand.

18 58 DORTMUND

Gesellschaft
„Zum Römer".
s4197†
Samstag, den 14. Juli 1894,
im Garten des **„Kölnischen Hofes"**
(resp. Gartensaal):
Sommerfest,
verbunden mit dem
Kirschen-Fest.
Der Vorstand.

Turn- Club
Dortmund.
Sonntag, den 15. Juli cr.:
Turnspiele
an der Hobertsburg.
Anfang 4 Uhr. Nach den Spielen:
Gemüthlicher Abend.
s 4194 † **Der Turnrath.**

Dortmund. Atlethen-Club.
General-Versammlung
Dienstag, den 17. Juli,
Abends 8½ Uhr,
im Vereinslokal, **Schwanenstr. 28.**
Tages-Ordnung:
1. Zahlung der Beiträge.
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Wichtige Vereinsangelegenheiten.

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen bittet *Der Vorstand.*

Münsterländer-Verein.
Sonntag, 15. d. M., Nachm. 6 Uhr:
General-Versammlung
bei Bracht, am Markt. 9618†
Allseitiges Erscheinen erwünscht.

Küfer-Werkzeug ist billig abzugeben
1 Hohe Luft 6.

Bekanntmachung.

Der heutigen Nummer der „Dortmunder Zeitung" (amtliches Kreisblatt für den Stadtkreis Dortmund) ist die

Bau-Polizei-Verordnung
für den Bezirk der Stadt Dortmund vom 14. März 1894 als

Extra-Beilage
beigefügt.

Dortmund, 9. Juli 1894.
Die Polizei-Verwaltung:
Schmieding.

Extra-Beilage

zur Nr. 191 der

Dortmunder Zeitung

verbunden mit dem

Dortmunder Anzeiger.

Amtliches Kreisblatt für den Stadt- und Landkreis Dortmund.

Ausgegeben Dortmund, den 14. Juli 1894.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, sowie der §§ 143 und 144 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und in Hinweis auf die §§ 330 und 367, Nr. 13–15, § 368, Nr. 3 und 4, und § 369, Nr. 3 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Juni 1871 wird unter Zustimmung des Magistrats und des Königlichen Regierungs-Präsidenten in Arnsberg folgende Polizei-Verordnung für den Bezirk der Stadt Dortmund erlassen.

I. Theil.

Handhabung der Bau-Polizei.

1. Bau-Erlaubniß.

§ 1.

Für folgende baulichen Ausführungen ist eine baupolizeiliche Erlaubniß erforderlich:

a) für alle neuen baulichen Anlagen;
b) für Erneuerungs-, Um- und Ergänzungsbauten, für Veränderung von Umfassungswänden oder tragenden Wänden im Innern, von Eisenkonstruktionen, von vor der Bauflucht vorspringenden Bautheilen, von Stockwerkstreppen, von Licht-, Lüftungs- und Aufzugschächten, von Feuerstätten oder Schornsteinen;
c) für Veränderung der Straßenflächen, Einsetzen von Bäumen, Pfählen oder Prellsteinen in dieselben, Verlegung der Entwässerungen nach veränderter Vorfluth, für Errichtung oder Veränderung von an oder vor der Baulinie befindlichen Einfriedigungen aller Art;
d) für Veränderung oder Wiederherstellung und Ergänzung aller Gebäudeteile, deren Beschaffenheit den im II. Theile dieser Bau-Ordnung enthaltenen Bestimmungen nicht entspricht;
e) für Veränderung der Bauten zu solchen Benutzungszwecken, welche besonderen baupolizeilichen Bestimmungen unterliegen (Wohnungen, feuergefährliche Geschäftsbetriebe, Aufbewahrung leicht brennbarer Gegenstände, und dergl. — §§ 31, 36, 46 bis 49, 62 bis 64).

Eine baupolizeiliche Erlaubniß ist nicht erforderlich:

a) für kleine Gebäude unter 10 qm Grundfläche und Wiederherstellungs-Arbeiten an denselben, wenn sie die Nachbargrenze nicht berühren, keine Feuerungen enthalten und weder eine bestehende Straße berühren, noch auf der Fläche einer projectirten stehen;
b) für die Ausführung oder Beseitigung unbelasteter, weder an noch vor der Bauflucht befindlicher Wände;
c) für Wiederherstellung oder Neudeckung feuersicherer Dächer;
d) für die Anlage von Thür- und Fensteröffnungen, soweit dieselben nicht in Umfassungswänden oder Brandmauern angebracht werden;
e) für alle auf den inneren Ausbau sich beziehenden Arbeiten mit Ausnahme neuer größerer Feuerungen und Erneuerung solcher Gegenstände, welche den Bestimmungen dieser Bau-Ordnung nicht entsprechen;
f) für die Herstellung und Veränderung von Einfriedigungen, welche sich nicht an oder vor der Bauflucht befinden;
g) für die Umpflasterungen und Instandhaltungsarbeiten an den Straßen und Bürgersteigen, soweit sie nicht mit Aenderungen der Höhenlage oder der Entwässerung verbunden sind.

2. Anzeigepflicht.

§ 2.

Wer als Bauherr oder Unternehmer einen Bau oder eine bauliche Veränderung vornehmen will, wozu nach § 1 eine baupolizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, muß dies behufs Erlangung dieser Erlaubniß der Baupolizei-Verwaltung vor dem Beginn des Baues anzeigen und darf vor der Erteilung der Erlaubniß mit demselben nicht beginnen.

Die Anzeige über den Beginn ist auch dann unter Einreichung der nöthigen Bauvorlagen (§ 3) erforderlich, wenn die betreffende Ausführung auf Veranlassung einer polizeilichen Aufforderung erfolgt.

3. Bauvorlagen.

§ 3.

Bei Nachsuchung der baupolizeilichen Erlaubniß ist jedesmal, und zwar für jedes selbstständige Gebäude getrennt,

a) ein Bauplan vorzulegen, welcher unter Darstellung der Grundrisse sämmtlicher Geschosse, sowie der erforderlichen Querschnitte und einer Ansicht der Straßenfront die Constructionen und die Abmessungen des geplanten Baues im Ganzen sowohl, wie in seinen Theilen, die Art und Stärke der zu verwendenden Materialien bestimmt erkennen läßt und außerdem bestimmt über die beabsichtigte Benutzungsart sämmtlicher Räume Auskunft giebt.

Auch ist jedesmal, insofern Beziehungen zur Straßenhöhe obwalten, die Höhenlage des geplanten Baues zur Straßendammkrone ersichtlich zu machen.

Soweit es zur baupolizeilichen Prüfung erforderlich, ist der Bauplan in seinen einzelnen Theilen durch Einzeldarstellungen zu erläutern und die Tragfähigkeit der Constructionen rechnungsmäßig nachzuweisen.

Baupläne sind im Maßstabe 1 : 100, Einzeldarstellungen im Maßstabe 1 : 10 zu fertigen.

Bei Errichtung neuer Gebäude und bei Um- und Wiederherstellungsbauten, welche eine Durchbrechung oder wesentliche Veränderung von Umfassungswänden bedingen, sowie auf Erfordern der Bau-Polizeibehörde, auch in sonstigen Fällen ist außerdem

b) ein Belegenheitsplan vorzulegen, der im Maßstabe von mindestens 1 : 500 die Lage des betreffenden, deutlich kenntlich zu machenden Grundstücks zu den Straßenzügen und Nachbargrundstücken, insbesondere auch die Entfernung des geplanten Baues von anderen Gebäuden auf demselben Grundstück und von Straßen- und Nachbargrenzen genau erkennen läßt. Derselbe muß mit Messungszahlen versehen sein und auf Erfordern von einem vereideten Feldmesser oder verantwortlichen Baubeamten beglaubigt werden.

Bei Neubauten auf bis dahin unbebauten Grundstücken ist in der Bauvorlage anzugeben, auf welche Weise die Entwässerung stattfinden soll.

Das Grundstück, auf welchem gebaut werden soll, ist jedesmal nach der Straßen- und Grundsteuerkataster-Nummer zu bezeichnen.

Die Bau- und Belegenheitspläne sind in 3 Ausfertigungen einzureichen, sie sind in einer die Uebersicht erleichternden Weise farbig anzulegen, mit Maßstäben und mit der Unterschrift des Bauherrn und des verantwortlichen Bauunternehmers zu versehen.

Die für die Polizeiacten zurückzuhaltenden Ausfertigungen müssen auf festes Papier oder Leinwand gezeichnet werden. Lichtpausen sind für die Actenausfertigung der Polizei-Verwaltung nicht statthaft.

Die Einreichung unrichtiger Zeichnungen, sowie die Abweichung von den genehmigten Bauplänen ist strafbar. Eine auf Grund einer unrichtigen Zeichnung erteilte Bau-Erlaubniß ist ungültig und kann jederzeit zurückgenommen werden, auch kann die Weiterführung der Bauten untersagt und die Abtragung bereits ausgeführter Theile von der Polizei-Verwaltung veranlaßt werden.

4. Bau-Erlaubnißschein.

§ 4.

Wird ein Bau-Entwurf baupolizeilich genehmigt, so erhält der Bauherr einen die besonderen Baubedingungen feststellenden Bau-Erlaubnißschein, dem die betreffenden Bauvorlagen beigefügt sind.

Der Bau-Erlaubnißschein und eine von der Polizei-Verwaltung abgestempelte Ausfertigung der Bauvorlagen müssen während der Bauausführung und bis zum Abschluß des Abnahme-Verfahrens (§§ 8 und 55) stets auf der Baustelle bereit gehalten werden.

Die Bau-Erlaubniß bezieht sich nur auf die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet der Rechte dritter Personen. Die Gültigkeit derselben erlischt, falls nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich angegeben ist, durch einjährigen Nichtgebrauch.

Das gleiche gilt, sobald ein begonnener Bau länger als ein Jahr liegen bleibt.

5. Beginn der Bau-Arbeiten.

§ 5.

Bevor mit der Bau-Ausführung begonnen wird, ist der Bau-Polizei-Verwaltung unter Angabe des Datums und der Nummer des Bau-Erlaubnißscheines schriftliche Anzeige zu machen.

In der Bau-Anzeige muß diejenige Person namentlich bezeichnet werden, welche der Polizei-Verwaltung gegenüber als verantwortlicher Unternehmer des Baues anzusehen ist. Die Anzeige muß von dieser verantwortlichen Person (Bauherr, Bauleiter, Bau-Unternehmer oder Handwerker) unterzeichnet werden.

Tritt während des Baues ein Wechsel in dieser Person ein, so ist dies der Bau-Polizei-Verwaltung anzuzeigen. Im Unterlassungsfalle ruht die Verantwortlichkeit auf dem erstbezeichneten Unternehmer und bezw. dem Bauherrn.

Die maßgebenden Angaben über die richtigen Baufluchten und Straßenhöhen werden dem Unternehmer auf seinen Antrag durch den Stadtgeometer gemacht.

Wird auf die Zuziehung und Auskunft des Stadtgeometers verzichtet, so trägt der Unternehmer des Baues die Verantwortlichkeit für daraus entspringende Fehler und die Kosten der Beseitigung derselben.

6. Polizeiliche Ueberwachung der Bauten.

§ 6.

Den Beamten der allgemeinen Polizei-Verwaltung sowie der Bau-Polizei ist behufs Besichtigung und Ueberwachung der Bauten der Zutritt stets zu gestatten und sind denselben auf Erfordern alle Punkte in gefahrloser Weise zugänglich zu machen.

7. Rohbau-Abnahme.

§ 7.

Wenn ein Bau in Mauern und Eisenconstruktionen, sowie in Dach- und Balkenlagen vollendet ist, liegt es dem Unternehmer des Baues ob, dies der Bau-Polizei-Verwaltung behufs Vornahme der Abnahme schriftlich mitzutheilen.

Zum Behufe der längstens innerhalb 10 Tagen vorzunehmenden Abnahme sind alle Theile des Baues sicher zugänglich zu machen, die Balken-Verankerungen und Auswechselungen und Eisenconstructionen insoweit offen zu legen, daß die Abmessungen geprüft werden können.

Wird seitens der Bau-Polizei-Verwaltung für die Rohbau-Abnahme ein besonderer Termin festgesetzt, so ist der Bau in derselben Weise für den Termin herzurichten, und außerdem muß der Bauherr oder der verantwortliche Unternehmer persönlich anwesend oder in geeigneter Weise vertreten sein.

Ergeben sich bei der Prüfung Mängel, so hat der Unternehmer des Baues dieselben der empfangenen Benachrichtigung entsprechend abzustellen und demnächst den Bau wiederholt zur Abnahme anzumelden.

Nach vorschriftsmäßiger Ausführung wird durch ein von der Baupolizei-Verwaltung auszustellendes Zeugniß die Abnahme des Rohbaues ausgesprochen.

Vor erfolgter Rohbau-Abnahme darf mit der Herstellung des Wandputzes nicht begonnen werden.

Anträge auf vorläufige Abnahme einzelner Bau-Arbeiten oder Bautheile werden nur ausnahmsweise berücksichtigt.

8. Gebrauchs-Abnahme.

§ 8.

Die Bau-Polizei-Verwaltung ist befugt, je nach Befund der Rohbau-Abnahme oder der Natur des Baues die Ingebrauchnahme des Gebäudes von einer Gebrauchs-Abnahme und der Ertheilung eines Zeugnisses über dieselbe abhängig zu machen und dies dem Bauunternehmer bei Ertheilung des Zeugnisses über die Rohbau-Abnahme zu eröffnen. (Vergl. §§ 55 und 63.)

II. Theil.

Baupolizeiliche Vorschriften.

A. In Beziehung zu den Straßen und zu dem Verkehr.

1. Beschränkung der Baufreiheit.

§ 9.

Gebäude dürfen an den für den öffentlichen Verkehr und für den Anbau noch nicht fertig gestellten Straßen nur unter den durch das Ortsstatut vom 31. Juli / 25. Oktober 1879 festgestellten Bedingungen und Beschränkungen errichtet werden.

Als für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellt gelten die in dem als Anhang beigefügten amtlichen Straßenverzeichniß aufgeführten Straßen, andere Straßen nur dann, wenn dieselben den nachfolgenden Bedingungen entsprechen:

a) das nach Maßgabe der Straßenfluchtlinie zur Straße (einschl. der Bürgersteige) bestimmte Terrain muß **freigelegt und der Stadt übereignet sein;**
b) der Straßendamm muß vollständig in das richtige Niveau gebracht, mit einem Kopfsteinpflaster in guter Bettung, sowie mit gepflasterten oder steinernen Abflußrinnen, oder einer unterirdischen Entwässerung versehen sein;
c) an beiden Seiten der Straße müssen sich erhöhte und angemessene, den statutarischen Bestimmungen entsprechende, befestigte Bürgersteige befinden.

2. Verbindung mit der Straße.

§ 10.

Der Regel nach sollen nur solche Grundstücke bebaut werden, welche unmittelbar an einer öffentlichen Straße liegen.

Außerdem kann die Bebauung von Grundstücken nur gestattet werden, sofern dieselben mit einer öffentlichen Straße in einer Verbindung stehen, deren Bestand in mindestens 3 m Breite, Instandsetzung und gute Unterhaltung in rechtsverbindlicher Weise dauernd gesichert ist.

Eine gleiche Zufahrt ist auf an Straßen liegenden Grundstücken erforderlich, wenn die bebauten Grundstückstheile von der Straße entfernt liegen.

Wenn die Stelle eines Grundstücks, an welcher ein Gebäude errichtet werden soll, soweit von der an dem Grundstück vorbeiführenden Straße entfernt ist, daß noch andere Gebäude auf diesem Zwischenterrain Platz haben, oder wenn dieser Zwischenraum bereits bebaut ist, so ist die Polizeiverwaltung berechtigt und verpflichtet, die nach ihrem Ermessen erforderlichen Vorbedingungen festzustellen, vor deren Erfüllung eine Bebauung unstatthaft ist.

In gleicher Weise ist die Polizeiverwaltung zur Aufstellung von Bedingungen berechtigt und verpflichtet, wenn das Gebäude an einer Stelle errichtet werden soll, an welcher es anderen bereits stehenden, oder behufs Ertheilung der Bauerlaubniß angemeldeten Gebäuden den Zugang zu der öffentlichen Straße schmälert.

3. Fluchtlinien.

§ 11.

An denjenigen Straßen, für welche nach den Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juli 1875 Baufluchtlinien festgesetzt sind, dürfen diese bei der Bebauung von Grundstücken nicht überschritten werden.

Wo noch keine Fluchtlinien festgestellt sind, bestimmt diese die Polizeiverwaltung (nach Anhörung des Magistrats).

Wer mit einem Gebäude hinter der Fluchtlinie zurückweichen will, hat in der Regel die Front parallel zur Straßenlinie zu errichten. Abweichungen hiervon bedürfen der besonderen Erlaubniß der Polizeiverwaltung. Auf Verlangen der letzteren ist in diesem Falle die Straßenfluchtlinie durch eine entsprechende Einfriedigung abzuschließen. Bei durchbrochenen Einfriedigungen, Gittern u. dergl. ist der zwischen denselben und dem Gebäude liegende Raum nur zur Anlage von Ziergärten zu verwenden.

4. Vorspringende Bautheile.

a) Ueber der Straßenhöhe.

§ 12.

In den Luftraum über der Straße dürfen bis zur Höhe von 2,5 m keine festen Bautheile vorspringen, wie beispielsweise Risalite, Sockel, Gesimse, Fensterbänke, Pfeiler, Treppenstufen, Vordächer, Laternen, Läden u. dergl. Sollen dieselben ausgeführt werden, so muß das Gebäude soweit zurückgesetzt werden, daß die vortretenden Theile hinter der Baulinie liegen. Es dürfen jedoch Gesimse, wie Sockel, Fensterbänke ꝛc. an Risaliten um 13 cm vor der Bauflucht vorspringen, wenn die Risalite selbst in die Bauflucht gelegt sind. Weitere Ausnahmen sind, jedoch nur bei einer Breite des Bürgersteigs von mehr als 2,5 m, auf besondere Genehmigung der Polizeiverwaltung statthaft.

Ueber der Höhe von 3 m dürfen Bautheile, namentlich Balkons und Erker bis 1,50 m, und zwar bis Außenkante Gesims gemessen vorspringen, ausgenommen in denjenigen Straßen, welche Bürgersteige von weniger als 1,50 m Breite haben. In letzteren Fällen darf die Ausladung niemals mehr als die Bürgersteigbreite betragen. Erker, welche vor die Baulinie treten, dürfen im Ganzen nicht mehr als ein Drittel der baufähigen Frontlänge des Grundstücks einnehmen.

Wo die Baulinie hinter der Straßenfluchtlinie liegt (Vorgärten), kann ein weiteres Vortreten von Bautheilen vor der Bauflucht und in geringerer Höhe als 3 m gestattet werden.

Die zulässigen Vorsprünge von Erkern, Balkons u. dergl. vor der Bauflucht müssen von der Nachbargrenze mindestens um die 1½fache Ausladung entfernt bleiben.

Nach außen schlagende Thüren, Fenster, Läden, Drehwinden müssen freien Durchgang auf dem Bürgersteig von mindestens 2,5 m Höhe gestatten, gegen Schwankungen sicher gestellt sein und mindestens 0,50 m hinter der Bordsteinkante zurückbleiben.

b) Unter der Straßenebene.

§ 13.

Unter der Straße, bezw. dem Bürgersteig dürfen Fundament-Absätze, Futtermauern und einzelne Kellerlochschächte vortreten. Die letzteren dürfen nicht mehr als 0,5 m im Lichten in die Bürgersteigfläche vorspringen und müssen dauerhaft mit Geschränken eingefaßt und in der Straßenfläche mit tragfähigen, haltbaren und den Verkehr nicht gefährdenden Platten abgedeckt werden. Erfolgt die Abdeckung mit Eisen, so sind gerippte Platten oder Gitter mit höchstens 2,5 cm Maschenweite zu wählen.

5. Einfriedigungen.

§ 14.

Die Grenzen zwischen den Privatgrundstücken und der öffentlichen Straße müssen an bebauten Straßen, wo sie nicht durch ein Gebäude gebildet, oder wo der vor dem Gebäude an der Straße liegende Raum nicht vom Eigenthümer behufs Benutzung für den Verkehr in gleicher Weise wie die anliegende Straße eingerichtet und unterhalten wird, auf Verlangen der Polizeiverwaltung in einer Höhe von mindestens 85 cm sicher und angemessen eingefriedigt werden. Einfriedigungen, welche zu weit vorspringen oder zur Verunstaltung der Straßen und öffentlichen Plätze gereichen, müssen auf Anordnung der Polizeiverwaltung beseitigt und durch passende Vorkehrungen ersetzt werden.

6. Schutz gegen Belästigungen.

§ 15.

Alle Dachtraufen, welche nicht mindestens 2 m von der Straße und von etwaigen straßenartig hergestellten Vorplätzen entfernt liegen, müssen mit Rinnen und bis zum Erdboden hinabreichenden Abfallröhren versehen werden. Letztere sind durch die Fläche des Bürgersteigs mit bedeckten eisernen oder steinernen Rinnen oder mit sogenannten Schlitzrinnen nach dem Straßenrinnstein weiter zu führen. Hölzerne oder offene gepflasterte Rinnen sind nur da gestattet, wo noch keine mit Bordsteinen versehene 0,16 m oder darüber hohe Bürgersteige vorhanden sind.

§ 16.

Räume, in welchen Rauch, Dampf, Staub, lästige Dünste oder üble Gerüche erzeugt werden, dürfen, wenn sie nicht mindestens 5 m von der Straßenlinie abliegen, nach dieser hin keine beweglichen Fenster oder andere Ausströmungsöffnungen erhalten. Auch Gruben für unreine Flüssigkeiten, Dungstätten, Abtritte im Erdgeschoß, Spülsteine außerhalb des Hauses müssen mit dem äußersten Rande mindestens 5 m von der Straßenlinie entfernt bleiben, falls sie nicht hinter dichten und mindestens 2 m hohen Einfriedigungen liegen.

Nach Straßenzügen hin dürfen Ställe und Abtritte keine Oeffnungen erhalten.

7. Maßregeln während der Bau-Ausführung.

a) Bauzäune und Gerüste.

§ 17.

Vor der Straßenflucht stehende Bauzäune und Baugerüste dürfen nur auf Grund und nach Maßgabe einer bei der Polizeiverwaltung schriftlich nachzusuchenden Genehmigung errichtet und benutzt werden. Es bleibt vorbehalten, ihre Herstellung, soweit nothwendig, auch ohne Antrag polizeilich anzuordnen. Für die Herstellung der Bauzäune und Gerüste gelten die besonderen Vorschriften vom 10. Januar 1892.

§ 18.

Das Auflagern und Zubereiten von Baumaterialien, das Niederlegen von Erde und Schutt auf Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen ist untersagt und bedarf deshalb in Ausnahmefällen polizeilicher Genehmigung.

Lehm- und Kalkmörtel darf auf den Straßen nur in dichten Kasten angemacht werden.

Steine, Balken und Schutt dürfen beim Abbruch von Gebäuden oder Gebäudetheilen nicht nach der Straße hinunter geworfen werden.

Alle durch Einsetzen von Zaun- oder Gerüstpfählen oder sonstige Bauarbeiten herbeigeführten Beschädigungen des Straßenpflasters oder sonstiger öffentlicher Anlagen sind so bald wie thunlich zu beseitigen und wiederherzustellen. Im Unterlassungsfalle erfolgt die Instandsetzung im Verwaltungs-Zwangswege auf Kosten der Bauherren.

b) Sonstige Sicherheits-Maßregeln.

§ 19.

Die Baustellen sind, soweit es zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist, insbesondere auch längs der Straße während der Dunkelheit zu beleuchten. Vertiefungen, Kalkgruben u. dergl. sind nach Umständen mit Umfriedigungen zu versehen.

Bei Herstellung und Ausbesserungen hochgelegener Theile, insbesondere bei Dachdeckungsarbeiten nach der Straße hin, sind die erforderlichen Warnungszeichen auszuhängen oder Bewachungen der Leitern anzuordnen.

Das Anstreichen oder Ausbessern der Vorderseiten auf unbefestigten Leitern ist straßenwärts ohne specielle Erlaubniß der Polizeiverwaltung unzulässig. Das Ansetzen der Leitern bei Bauarbeiten in den Fahrdamm oder in die Straßenrinne ist nur in den Frühstunden gestattet und müssen diese Arbeiten um 8 Uhr Morgens beendet sein.

8. Abputz der Fronten.

§ 20.

Alle Baufronten an den Straßen, welche sich durch die Bauvorlagen oder die beim Bau verwendeten Materialien als zum Putzbau bestimmt erkennen lassen, müssen spätestens zwei Jahre nach der Fertigstellung des Rohbaues verputzt werden. Dasselbe gilt für Seitenfronten, welche nicht unmittelbar auf der Nachbargrenze errichtet sind. Für die anderen Seitenfronten bestimmt die Polizei-Verwaltung, ob und wann dieselben verputzt werden sollen.

B. Vorschriften bezüglich der Feuersicherheit.

1. Massive Wände.

a) Im Allgemeinen.

§ 21.

Die Umfassungswände und die mit den Balkenlagen belasteten inneren Wände der Gebäude sind massiv herzustellen. Ausnahmsweise können massive, balkentragende Wände durch hinreichend tragfähige, auf unverbrennlichen Stützen oder Wänden ruhende I-Träger ersetzt werden. Eiserne Stützen unter inneren balkentragenden Wänden sind feuersicher zu ummanteln. Nur die Umfassungswände der Dachräume sind in Fachwerk mit massiver Verblendung statthaft.

Die Räume, in welchen nach Vorschrift des § 29 erforderliche Treppen liegen, müssen mit massiven, mindestens 25 cm starken Wänden oder mit 13 cm starken, eisernen Fachwerkswänden, welche beide nur durch die erforderlichen Außenfenster und Verbindungsöffnungen unterbrochen werden dürfen, umschlossen sein. Diese Ausführung der Treppenhauswände erstreckt sich auch auf das Geschoß, zu welchem die bezügliche Treppe führt. Nebeneinander liegende Treppenräume dürfen durch keinerlei Oeffnungen miteinander in Verbindung stehen.

Innerhalb von Gebäuden, deren entwickelte Mittellinie die Länge von 40 m erreicht oder überschreitet, müssen in annähernd gleicher, höchstens 40 m betragender Entfernung zwischen den Umfassungswänden, bezw. von einander, massive Brandmauern von durchweg mindestens 25 cm Stärke in ganzer Tiefe durch alle Geschosse bis 30 cm über das Dach geführt werden. Nothwendige Verbindungsöffnungen in den Brandmauern müssen in den Dachräumen mit eisernen, selbstthätig zufallenden Verschlußvorrichtungen versehen werden.

Ausnahmsweise kann von Herstellung solcher Brandmauern abgesehen werden, soweit und solange der besondere Nutzungszweck eines Gebäudes dem Bestehen derselben widerspricht.

b) An Nachbargrenzen.

§ 22.

a) Jede einem Nachbargrundstück zugewendete Außenwand eines Gebäudes muß, wenn sie in den Stadttheilen innerhalb der Wälle weniger als 2 m und außerhalb derselben weniger als 2,50 m von der Nachbargrenze entfernt ist, als Brandmauer, d. h. aus unverbrennlichem Material und ohne Oeffnungen in einer Stärke von mindestens 25 cm hergestellt werden. (Vergl. § 40.)

b) Nachbargebäude, welche an der gemeinsamen Grenze unmittelbar zusammenstoßen, müssen, wenn sie nicht selbstständige Brandmauern von je 25 cm Stärke haben, eine gemeinschaftliche Brandmauer von 38 cm Stärke erhalten.

Die Brandmauern zu a dürfen da, wo sich Schornsteine befinden oder Balkenköpfe eingelegt werden, bis auf 12 cm Stärke geschwächt werden. Die zu b dürfen durch Balkenlöcher oder Nischen nur soweit geschwächt werden, daß sie überall einen zusammenhängenden Kern von mindestens 25 cm behalten.

Eisenfachwerk ist in einer Stärke von mindestens 13 cm zulässig.

Brandmauern, welche an oder auf der Grenze stehen, müssen 30 cm über die Dächer hinaus hochgeführt werden.

Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß aneinander stoßende Räume in Nachbargebäuden zum Zweck und für die Dauer einer bestimmten einheitlichen Nutzung durch Oeffnungen untereinander verbunden werden. Dieselben sind alsdann, mit Ausnahme von Wohnräumen, die nicht im Dachgeschoß liegen, mit feuersicheren, selbstthätig zufallenden Verschlußvorrichtungen zu versehen.

Zum Zweck aushülfsweiser Beleuchtung von Innenräumen können in Brandmauern ausnahmsweise Oeffnungen zugelassen werden; diese dürfen nicht über 500 qcm Flächeninhalt haben, höchstens auf je einer Wandfläche von 15 qm einmal vorkommen und müssen mit einem mindestens 1 cm starken, festeingemauerten Glasverschluß versehen werden.

2. Fachwerksbau.

§ 23.

Gebäude, welche eine Länge von 15 m, eine Tiefe von 10 m und eine Höhe von 6 m bis zum Dach nicht überschreiten, können an Stelle massiver Wände solche von ausgemauertem Fachwerk erhalten. Die Umfassungswände von Fachwerksgebäuden dieser Art sind jedoch, insofern sie von Straßenzügen, Nachbargrenzen oder massiven Gebäuden auf demselben Grundstück nicht mindestens 2 m entfernt bleiben, 12 cm stark massiv zu verblenden.

An Gebäudeseiten von Fachwerk, auf welchen aus klimatischen oder sonstigen Gründen eine feuersichere Verblendung nicht haltbar und deshalb eine Bretter-, Schiefer-, Schindel-, Pappe- oder Zinkverblendung Bedürfniß ist, kann eine solche gestattet werden, sofern diese Wände von anderen Gebäuden bezw. von der Nachbargrenze 5 m entfernt sind.

Ueber die vorstehenden Bestimmungen hinaus können Fachwerksbauten ausnahmsweise vorübergehend und für bestimmte Nutzungszwecke gestattet werden.

3. Holzbau.

§ 24.

Mit hölzernen Umfassungswänden dürfen nur Schuppen, Buden und dergl., als eigentliche Gebäude nicht anzusehende Baulichkeiten, hergestellt werden.

Dieselben sollen in der Regel eine Grundfläche von 25 qm und eine Höhe von 3 m bis zum Dach nicht überschreiten und von anderen Holzbauten, unverblendeten Fachwerksbauten, Nachbargrenzen und Straßenfluchten überall 5 m entfernt gehalten werden. Hierüber hinaus werden Holzbauten nur ausnahmsweise und vorübergehend für bestimmte Nutzungszwecke und für deren Dauer gestattet. Es bleibt alsdann vorbehalten, je nach Umständen besondere weitere Bedingungen zu stellen, insbesondere die feuersichere Bekleidung oder Verblendung von Außenwänden vorzuschreiben. Auch die Errichtung von Schutzdächern und dergl. offenen Holzkonstruktionen wird über die Regel des § 23 hinaus nur nach Maßgabe der jedesmaligen Umstände und unter den darnach erforderlichen, besonderen Bestimmungen gestattet.

4. Scheidewände.

§ 25.

Hölzerne Scheidewände im Innern von Gebäuden müssen mit Mörtel abgeputzt oder in sonstiger gleich wirksamer Weise gegen Uebertragung von Feuer gesichert werden.

Hohlräume in hölzernen oder auf Holzbalken stehenden Wellblechwänden sind mit nicht brennbaren Materialien zu füllen oder in jedem Geschoß in Höhe des Fußbodens feuersicher abzuschließen.

Scheidewände auf dem Dachboden und in Kellern, sowie auch sonst in wirthschaftlichen Nebenräumen, sind in offenem Holzwerk zulässig.

5. Decken.

§ 26.

Balkendecken sind zwischen den Balken auszustaaken, oder mit Einschubbrettern zu versehen, über der Staakung oder dem Einschub mit nicht brennbarem Material auszufüllen und unterhalb durchweg mit Mörtel zu putzen.

Sonstige Deckenkonstruktionen müssen in mindestens gleich wirksamer Weise gegen die Uebertragung von Feuer Sicherheit bieten.

Auf feuersicheren Decken kann eine Bekleidung mit Holztäfelung zugelassen werden, ausnahmsweise auch an nicht feuersicheren Decken, wenn die Höhe der Räume 5 m beträgt.

In Gebäuden ohne Feuerungen sind nach Umständen freie Holzdecken statthaft.

6. Dachdeckung.

§ 27.

Die Dächer der Gebäude, sowie von Holzbaulichkeiten und offenen Holzkonstruktionen (§ 24) müssen mit einem gegen die Uebertragung von Feuer hinreichenden Schutz bietenden Material (Stein, Metall, Theerpappe, Holzcement, Glas ꝛc.) gedeckt werden.

Oeffnungen in Dächern unterliegen in Hinsicht der Entfernung von Nachbargrenzen und benachbarten Gebäuden auf demselben Grundstück den gleichen Bedingungen wie die Oeffnungen in Umfassungswänden (§ 22). Diese Bestimmung findet jedoch auf Lichtschachte keine Anwendung.

Je nach Beschaffenheit und Lage der Dächer bleibt vorbehalten, Schutzvorrichtungen gegen das Herabrutschen von Schnee, Eis und dgl. vorzuschreiben.

7. Vortretende Bautheile.

§ 28.

Bautheile, welche über die Umfassungswände und Dächer vortreten, unterliegen hinsichtlich des Materials den gleichen Vorschriften wie die Umfassungswände und Dächer selbst.

Die Dachgesimse können von Holz ausgeführt werden, sind aber dann an den Nachbargrenzen bis zur Entfernung von mindestens 1 m aus durchweg unverbrennlichem Material herzustellen.

Ziertheile aus Stuck, Steinpappe, Cementguß oder dergleichen müssen an den Außenfronten in einer vollständig und dauernd sicheren Weise am Mauerwerk befestigt werden. In besonderen Fällen ist die Polizei-Verwaltung befugt, darüber besondere Vorschriften zu machen.

Das Befestigen derartiger Theile der Außenfronten an Holz ist untersagt.

Das Vortreten von Dachkonstruktionen über die Gesimse wird nur gestattet, soweit es den Umständen nach nicht bedenklich erscheint.

Dachrinnen sind in einer Entfernung bis 2,5 m von anderen Gebäuden oder der Nachbargrenze feuersicher herzustellen.

8. Treppen.

§ 29.

Jedes Gebäude, in dessen oberstem, bewohnbarem Geschoß der Fußboden höher als 2 m über dem Erdboden liegt, muß mit einer Treppe versehen werden.

Für Gebäude mit einem Obergeschoß, sowie für Gebäude mit zwei Obergeschossen unter 180 qm bebauter Fläche (bei der Berechnung werden Vorsprünge der Treppenhäuser und Aborte nicht mitgemessen) genügt eine Holztreppe.

Gebäude mit zwei Obergeschossen über 180 qm bebauter Fläche müssen zwei in gesonderten Räumen befindliche Holztreppen oder eine feuerfeste Treppe erhalten.

Gebäude mit drei oder mehr als drei Obergeschossen müssen zwei in gesonderten Räumen befindliche feuerfeste Treppen erhalten. In besonderen Ausnahmefällen kann bei Gebäuden mit drei Obergeschossen unter 180 qm bebauter Fläche eine feuerfeste Treppe für genügend erachtet werden.

Wenn das Dachgeschoß als Mansarde oder auf andere Weise zum Bewohnen geeignet bis auf zwei Drittel der bebauten Fläche durchgebaut ist, oder wenn die lichte Höhe der vorderen Drempelwand im Innern gemessen mehr als 1,5 m beträgt, so wird es als vollständiges Geschoß gerechnet.

Alle nach diesen Vorschriften nothwendigen Treppen müssen, wenn sie zwei Läufe haben, in einem Treppenhause von mindestens 2,30 m Breite, oder wenn sie einen Lauf haben, in einem solchen von mindestens 1,15 m Breite liegen, durchweg eine freie Laufbreite von mindestens 1 m haben, in direkter Verbindung sicher passirbar, durch alle Geschosse führen und überall für das Tageslicht hinlänglich zugänglich sein. Im obersten Geschosse muß sich an jede solche Treppe eine weitere geeignete Verbindung zum Dachboden anschließen.

Als feuerfest gilt eine Treppe, deren tragende Theile, Tritt- und Futterstufen von Steinmaterial oder von Eisen hergestellt sind. Die Stufen dürfen, wenn sie von Stein oder in undurchbrochener Eisenkonstruktion ausgeführt sind, mit Holz belegt werden. Hölzerne Treppen müssen, wenn mehr als ein bewohntes Obergeschoß vorhanden ist und sofern sie nicht über die Zahl der vorgeschriebenen Treppen hinaus als Nebentreppen vorhanden sind, unterhalb mit Mörtelputz versehen werden.

Ausnahmsweise kann bei Treppen aus Eichenholz mit 8 cm starken Wangen, 5 cm starken Trittstufen und 2,5 cm starken Setzstufen von der Ausführung des unteren Mörtelputzes Abstand genommen werden.

Die Räume, in welchen feuerfeste Treppen liegen, müssen mit unverbrennlichem Material nach oben feuersicher abgeschlossen werden.

Die Beschaffenheit der Treppen-Podeste und Vorplätze muß der der Treppen in Bezug auf Bauart und Breite überall entsprechen.

9. Licht-, Lüftungs- und Aufzugschachte.

§ 30.

Aufzug-, Luft- und Lichtschachte müssen durchweg in ihrer ganzen Ausdehnung mit massiven Wänden oder Eisenfachwerk umschlossen werden. Für solche Lichtschachte, welche einzelnen Räumen Licht unmittelbar von oben zuführen sollen, genügt es, wenn dieselben von dem betreffenden Raume ab bis zur Dachfläche mit Wellblech oder sonstigem unverbrennlichen Material ummantelt werden.

Nur zur Lüftung dienende Schlote und Röhren sind zwischen Wänden mit Metallbekleidung oder sonst unverbrennbarer Ummantelung zulässig.

Alle Oeffnungen in derartigen Schachten oder Schloten sind innerhalb des Dachraumes mit eisernen Thüren zu versehen.

10. Feuerstätten.

§ 31.

Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Bestandtheilen feuerfest hergestellt werden. Die zu den Feuerheerden und Aschenfällen führenden Oeffnungen derselben sind mit zweckentsprechenden Verschlußvorrichtungen zu versehen.

Offene Heerde sind feuerfest zu übermanteln. Feuerstätten, welche auf einem nicht durchweg feuerfesten Boden ruhen, sind von demselben durch eine mindestens 5 cm starke Massivschicht und oberhalb dieser durch einen mindestens 5 cm hohen, der Luftcirculation zugänglichen Hohlraum zu isoliren. Ausgenommen sind eiserne Stubenöfen und kleine Kochheerde in solchen Räumen, die nicht zum Aufenthalt größerer Menschenmengen bestimmt sind.

Vor den Oeffnungen zu den Feuerheerden und Aschenfällen ist der Fußboden in einem Vorsprunge von 50 cm und in einer über die Oeffnung nach beiden Seiten hin vortretenden Breite von 30 cm feuerfest zu bekleiden. Vor Stubenfeuerungen von gewöhnlichem Umfange sind statt dessen metallene, bewegliche Vorsetzer zulässig.

Vor offenen Heerden ist eine feuerfeste Bekleidung des Fußbodens, ringsum 50 cm vorspringend, erforderlich.

Von verputztem oder verblendetem Holzwerk sind Feuerstätten von Stein oder Kacheln 10 cm, eiserne Feuerstätten 25 cm entfernt zu halten; gegenüber freiem Holzwerk sind diese Entfernungen mindestens zu verdoppeln.

Werden Feuerstätten von erheblichem Umfange (zu gewerblichen Zwecken, Kochheerden, Waschküchen u. dergl.) angelegt, so bleibt es der Polizei-Verwaltung vorbehalten, die durchweg feuerfeste Herstellung des Standortes vorzuschreiben, sowie auch in Hinsicht der Feuersicherheit der umgebenden Wände und Decken weitergehende Anforderungen zu erheben.

11. Rauchröhren.

§ 32.

Der Rauch und die Verbrennungsgase sind von den Feuerstätten durch dichte, feuerfeste Röhren innerhalb des betreffenden Stockwerks dem Schornstein seitlich zuzuführen.

Zur Unterstützung der Röhren darf nur feuerfestes Material verwendet werden. Diese Röhren sind von verputzten oder verblendetem Holzwerk 50 cm, von freiem Holzwerk 1 m entfernt zu halten. Auf senkrechte Endpfosten neben den Schornsteinen in beiderseits geputzten Fachwänden findet diese Bestimmung keine Anwendung. (Reg.-Pol.-Verordnung vom 19. Mai 1894.)

Sind die Rauchröhren ummantelt oder sonstige gleich wirksame Schutzvorrichtungen getroffen, so ist eine Verminderung dieses Entfernungsmaßes je nach den Umständen und mit Genehmigung der Polizei-Verwaltung zulässig.

Alle Rauchröhren müssen mit den zu ihrer Reinigung nöthigen Einrichtungen versehen sein.

12. Schornsteine.

(Vergl. Reg.-Pol.-Verordnung vom 19. Mai 1894.)

§ 33.

Schornsteine sind durchweg feuersicher herzustellen, sie müssen von Grund auf fundamentirt sein oder auf feuerfesten Constructionen ruhen. Das Durchführen von Schornsteinen durch tragende, gußeiserne Stützen sowie die Verwendung von Schwemmsteinen ist verboten.

Eine andere als senkrechte Richtung darf den Schornsteinen nur gegeben werden, soweit sie ringsum zwischen massiven Wänden belegen sind.

Gemauerte Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens 12 cm, an den Außenwänden der Gebäude von mindestens 25 cm erhalten.

Für unmittelbar aneinanderstehende Schornsteine genügen gemeinsame Scheidewangen.

Bei Anwendung von Formsteinen ohne senkrechte Fugen können die Wandstärken auf 7 cm ermäßigt werden. Schornsteine, bei welchen wegen anhaltender oder heftiger Feuerung eine starke Erhitzung zu erwarten ist — z. B. bei Backöfen, Schmieden, Darren, Centralheizungen u. s. w. — sind mit mindestens 25 cm starken Wangen aufzuführen.

Schornsteine, welche, mit Einschluß der 12 cm starken Wangen, nicht über 63 cm Durchmesser oder Breite haben, dürfen nicht über 4 m hoch frei aufgeführt werden. Eine größere, freistehende Höhe als 5 m ist für Schornsteine von 12 cm Wangenstärke in alle Fällen unzulässig. Schornsteine von größerer freistehender Höhe und solche, welche mehr als 2 m über Dach emporgeführt werden, sind mit stärkeren Wangen oder mit Pfeilervorlagen zu versehen, oder an festes Mauerwerk zu verankern. Werden 3 oder mehr Schornsteinröhren so gruppirt, daß sie sowohl nach der Länge wie nach der Breite mehr als 63 cm messen, so bedarf es bei einer freistehenden Höhe bis zu 4 m einer solchen Verstärkung nicht.

Die Schornsteine sind unterhalb der Dachflächen auf den Außenseiten in ganzer Ausdehnung, besonders auch innerhalb der Balkenlagen zu putzen. Die das Dach überragenden Köpfe dürfen gefugt werden.

Von Balkenlagen und sonstigem stärkerem Holzwerk müssen die Außenflächen der Schornsteine überall mindestens 10 cm entfernt gehalten und durch doppelte in Verband gelegte Dachsteinschichten oder Ausmauerungen von Ziegelsteinen getrennt werden.

Fußböden, Fußleisten, Treppenwangen, Decken- und Dachschalungsbretter und Latten dürfen an die Außenflächen der Schornsteine nur bis auf 2,5 cm, vom rohen Mauerwerk ab gemessen, herantreten.

Nicht gemauerte Schornsteine sind im Innern der Gebäude entweder mit Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke und Entfernung von Holzwerk dann dieselben Bestimmungen, wie für gemauerte Schornsteine gelten, oder sie sind unter Freihaltung eines ringsum spielenden Luftraumes von mindestens 10 cm feuerfest zu ummanteln.

Freistehende Schornsteine außerhalb von Gebäuden, sowie Aufsatzröhren zur Erhöhung von Schornsteinen bedürfen einer Ummantelung nicht, auch kann davon bei Schornsteinen in nicht feuergefährlichen, gewerblichen Betriebsstätten, deren Decke gleichzeitig das Dach des Gebäudes bildet, unter Voraussetzung gehöriger Fernhaltung von allem Holzwerk der Decke ausnahmsweise abgesehen werden.

Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie in ganzer Ausdehnung bestiegen oder aber von außen her in allen Theilen ordnungsmäßig rein gehalten werden können. Unbesteigbare Schornsteine müssen zu diesem Behufe außer unten und oben auch bei Richtungsveränderungen, sofern die Neigung gegen die Horizontale weniger als 60° beträgt, Oeffnungen von mindestens der Größe des lichten Schornsteinquerschnitts erhalten.

Alle seitlichen Einsteige- und Reinigungsöffnungen sind mit eisernen Schiebern oder mit eisernen in Falze schlagenden Thüren dicht zu verschließen und so einzurichten, daß sie sicher erreicht werden können und dem Schornsteinfeger einen freien Stand und die freie Bewegung beider Arme gestatten. Bei flachen Dächern, welche ein Begehen oder die Anbringung von Laufbrettern ohne Schwierigkeit gestatten, dürfen die Schornsteine innerhalb des Dachraumes nicht mit Reinigungsöffnungen versehen werden. In jedem Fall muß ungeschütztes Holzwerk von diesen Thüren bezw. Schiebern, sowie hölzerne Dielung im Fußboden unter den Thüren von der betreffenden Außenfläche des Schornsteins mindestens 1 m entfernt bleiben.

Aufsätze irgend welcher Art sind auf Schornsteinen nur zulässig, soweit sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern.

Nicht besteigbare Schornsteine sind in einer sich gleich bleibenden rechtwinkeligen oder kreisrunden Querschnittsform von mindestens 250 qcm im Lichten bis mindestens 30 cm über Dach zu führen. Münden mehr als drei Rauchröhren gewöhnlicher Zimmeröfen in einen solchen Schornstein, so ist der Flächeninhalt des Querschnittes für jede hinzutretende Rauchröhre um 80 qcm zu vergrößern. Eine Waschkesselfeuerung ist 3 Zimmeröfen gleichzusetzen.

In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen ist ein besonderer Abzug für die Wasserdämpfe einzurichten.

Mauerkanäle und Röhren, deren künftige Verwendung als Schornsteine nicht ausgeschlossen erscheint, sind, auch wenn die Einleitung von Rauchröhren zunächst nicht beabsichtigt wird, den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen.

Die Schornsteine bezw. Feuerungen sind so anzulegen und zu benutzen, daß in den Gebäuden und in deren Umgebung Gefahren und erhebliche Belästigungen durch Rauch, Ruß und Funken nicht hervorgerufen werden.

13. Behälter für Asche und selbstentzündliche Stoffe.

§ 34.

Für die Aufbewahrung der Asche und selbstentzündlichen Stoffe (fettgetränkte Abfälle und dergl.) sind in oder bei Gebäuden, in denen sich Feuerstätten befinden, feuersichere Behälter anzulegen. Die Lagerung dieser Gegenstände in oder bei Gebäuden kann je nach den örtlichen Verhältnissen durch die Polizei-Verwaltung verboten werden. (Vergl. § 49.)

14. Gasleitungen.

§ 35.

Alle Gasleitungen, in der Erde sowohl wie innerhalb der Gebäude, müssen eine solche Stärke und Dichtigkeit haben, daß schädliche Ausströmungen mit Sicherheit vermieden werden; dieselben dürfen nur von Eisen ausgeführt werden. Alle Hausleitungen müssen gegen die Straßenleitung durch Hähne abschließbar sein, welche an einem gesicherten aber leicht zugänglichen Orte liegen.

Vor jedem Gebäude, in welchem sich eine Gasleitung von mehr als 25 Ausströmungen befindet, ist die Gaszuleitungsröhre mit einem Verschluß zu versehen, durch den bei entstehendem Feuer die Hausleitung leicht und sicher abgesperrt werden kann. Mehrflammige Leuchter gelten hierbei als eine Ausströmung.

Die Stelle, an welcher der Verschluß sich befindet, ist zu bezeichnen.

Gummischläuche zu beweglichen Apparaten müssen Abschlußhähne in der eisernen Leitung erhalten.

15. Zugänglichkeit.

§ 36.

Auf Grundstücken, welche mit bewohnbaren Hinterhäusern oder in einer Tiefe von mehr als 30 m mit Seitenflügeln bebaut sind, müssen die hinteren Gebäude und Seitenflügel mittelst einer nach der Straße führenden Durchfahrt von mindestens 2,8 m Höhe und 2,3 m Breite für Menschen und Fuhrwerke zugänglich sein.

16. Bauten an Eisenbahnen.

§ 37.

Bezüglich der Bauten in der Nähe der Eisenbahnen sind die Bestimmungen der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 21. Oktober 1892 maßgebend.

17. Dampfkessel.

§ 38.

Die Vorschriften über die Anlage von Dampfkesseln werden durch diese Polizei-Verordnung nicht berührt.

C. Vorschriften bezüglich der Gesundheit.

1. Hofraum.

§ 39.

Grundstücke dürfen nur bis zu $^3/_4$ ihres Flächeninhalts bebaut werden und müssen einen freien Hof oder Garten von mindestens 40 qm Flächenraum haben, in welchen sich ein Rechteck von 5 zu 5 oder von 4 zu 6 m hineinlegen läßt.

Ausnahmen sind nur bei Eckhäusern und früher schon bebaut gewesenen Grundstücken gestattet; dabei darf aber das Verhältniß der unbebauten Fläche zur bebauten nicht ungünstiger werden, wie früher und es müssen die feuer- und sanitätspolizeilichen Erfordernisse erfüllt werden. Bei allen Eckhäusern kann die in Absatz 1 geforderte freie Hoffläche noch um ein Zehntel verringert werden; bei Eckhäusern innerhalb der alten Wälle kann auch von der geforderten Form der Hoffläche Abstand genommen werden.

2. Entfernung der Gebäude untereinander.

§ 40.

Alle neu errichteten Gebäude müssen in neuen Stadttheilen entweder unmittelbar an der nachbarlichen Grenze oder in einem Abstande von mindestens 2,50 m von derselben ausgeführt werden, doch kann die Polizei-Verwaltung in Fällen, wo die einander benachbarten Grundstücke oder eines derselben, bereits mit Gebäuden bebaut sind, oder seither bebaut gewesen sind, ausnahmsweise die Errichtung von Neubauten in geringerer Entfernung als 2,5 m von der Nachbargrenze zulassen.

In den älteren Stadttheilen, wo die gesundheitlichen Rücksichten nicht vollauf zur Geltung gebracht werden können, genügt es, wenn die feuerpolizeilichen Bestimmungen gewahrt werden. (§ 22.) Welche Stadttheile in dieser Beziehung zu den älteren zu rechnen sind, entscheidet die Polizei-Verwaltung nach Maßgabe der örtlichen und Bebauungsverhältnisse.

Die §§ 139 und 140, Theil I, Titel 8 des allgemeinen Landrechts treten hiernach für den Stadtbezirk Dortmund außer Kraft.

3. Höhe der Gebäude.

a) Allgemeine Vorschrift.

§ 41.

Die Höhe der Gebäude vom Erdboden bis zur Oberkante der Gesimse, oder bei Giebelwänden, welche nicht an der Straßenfront stehen, bis zum Fußpunkte des Giebeldreiecks, darf stets 10 m, keinesfalls aber (sofern nicht der Ausnahmefall des § 45 vorliegt) mehr als 21 m betragen. Innerhalb dieser Grenze sind die besonderen Bestimmungen der §§ 42—44 maßgebend. Bei abfallendem Terrain ist das mittlere Höhenmaß anzunehmen. Steile Dachflächen, deren Neigung einen Winkel von mehr als 65° bildet, werden bei der Höhe mitberechnet. Ueberschreitet die Ausladung des Dach- bezw. Hauptgesimses das Maaß von 50 cm, so wird das Uebermaaß bei der Ermittelung der zulässigen Höhe in Abzug gebracht.

b) An der Straße.

§ 42.

An allen Straßen unter und bis zu 8 m Breite dürfen Häuser mit einem Obergeschoß errichtet werden, doch darf die Höhe nicht über 10 m betragen. An den Straßen von einer Breite zwischen 8 und 13 m darf die Gebäudehöhe 14 m betragen. An den Straßen von mehr als 13 bis 21 m Breite dürfen die Häuser eine der Straßenbreite gleiche Höhe erhalten. Abweichend hiervon dürfen an den Straßen: Westenhellweg, Ostenhellweg, Brückstraße und Betenstraße Häuser mit einer Höhe bis zu 17 m errichtet werden.

Treten Gebäude hinter die Baulucht zurück, so kann ihre Höhe die für die betreffende Straßenbreite zulässige Höhe um ebensoviel überschreiten.

Für Eckgrundstücke ist das der breiteren Straße entsprechende Höhenmaß auch in der schmalern auf eine Länge von 15 m, von der Ecke ab gemessen, zulässig.

Bei wechselnder Straßenbreite wird die mittlere angenommen, wie auch bei steigendem Terrain die mittlere Höhenlage maßgebend ist.

c) Für Hinterfronten und Hofgebäude.

§ 43.

Die Hinterfronten der an Straßen stehenden Gebäude, sowie die Umfassungswände von Seitenflügeln und Hintergebäuden dürfen, sofern sie mit Lichtöffnungen für Wohnräume oder für sonst zum dauernden Aufenthalte

von Menschen bestimmte Räume versehen sind oder werden sollen, abweichend von der allgemeinen Vorschrift des § 41, nur in solcher Höhe aufgeführt werden, daß ihr Höhenmaß die Breite der vorliegenden, zum selben Grundstück gehörenden, unbebauten Grundfläche nicht um mehr als 4,5 m übersteigt. In den Straßen: Westenhellweg, Ostenhellweg, Brückstraße und Betenstraße darf dies letztere Maaß 8,5 m betragen.

Neue Hof- und Hintergebäude, welche dies Verhältniß für bestehende Gebäude in nachtheiliger Weise ändern würden, dürfen nicht errichtet werden.

Auch hier sind bei unregelmäßigen Verhältnissen mittlere Breiten- und Höhenmaße anzunehmen. Baulichkeiten, welche bis zur obersten Dachkante die Höhe von 6 m nicht überschreiten und eine Grundfläche von nicht mehr als 50 qm haben, bleiben bei der Berechnung der zulässigen Höhe für Hinterfronten und Hofgebäude außer Betracht.

d) Auf nicht an Straßen liegenden Grundstücken.

§ 44.

Wird die Bebauung von Grundstücken zugelassen, welche nur durch Zufahrten mit Straßen in Verbindung stehen (§ 10), so bleibt vorbehalten, das Höhenmaß der Gebäude jedesmal den Umständen entsprechend noch besonders festzusetzen.

e) Ausnahmen.

§ 45.

Ausnahmen sind außer den in §§ 41 und 42 bereits erwähnten statthaft für Kirchen und öffentliche Gebäude, für industrielle oder zu besonderer Benutzung bestimmte Gebäude, deren Zweck eine größere Höhe bedingt, für Neubauten an Stelle älterer Gebäude, jedoch nicht über die frühere Höhe, für Dachfenster und Luken in einer Breite von höchstens 1,5 m und in Zwischenräumen von mindestens 3 m, für lediglich als architektonische Zierrathen anzusehende und nicht anderen Zwecken dienende Thürmchen und kleine Kuppeln ꝛc., Schornsteine und Lüftungsschachte.

4. Fenster für Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume.

§ 46.

Alle zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume in Gebäuden müssen trocken sein und durch Fenster von ausreichender Größe und zweckentsprechender Lage unmittelbar Luft und Licht zugeführt erhalten. Soweit sie nicht an den Straßenfronten liegen, dürfen ihre Fenster Luft und Licht nur von Hofräumen u. s. w. empfangen, welche den Bestimmungen der §§ 39, 40 und 43 entsprechen.

In der Regel ist anzunehmen, daß die lichtgebende und zum Oeffnen eingerichtete Gesammtfensterfläche mindestens 1 qm auf 30 cbm Rauminhalt betragen soll.

Räume, deren Lage und Zweckbestimmung eine Beleuchtung unmittelbar von oben bedingt, dürfen ausnahmsweise durch Oberlicht oder Shed-Dächer erhellt werden, wenn Vorkehrungen vorhanden sind, die einen ausreichenden Luftwechsel möglich machen.

Lichthöfe oder Schachte müssen eine Grundfläche von mindestens 6 qm bei einer geringsten Abmessung von 1,5 m aufweisen und müssen am unteren Ende eine Einrichtung erhalten, durch welche ihnen von einem benachbarten Hofe u. s. w. frische Luft dauernd zugeführt wird.

Sind die Lichtschachte aber mit einer Glasdecke oder sonst in geeigneter Art geschlossen, so müssen auch an ihrem oberen Ende Vorkehrungen getroffen werden, welche einen ausreichenden Luftwechsel zu bewirken vermögen.

Lichtschachte, welche nur einzelnen Räumen Licht unmittelbar von oben zuführen sollen, dürfen in kleineren, den Umständen entsprechenden Abmessungen ausgeführt werden.

5. Wohnräume.

§ 47.

Bei Gebäuden, welche Wohnräume im Erdgeschoß enthalten, sind in dem letzteren die Fußböden in einer Höhe von mindestens 0,15 m über der Grundfläche anzuordnen.

Die aufgehenden Mauern sind gegen die aufsteigende Erdfeuchtigkeit durch Isolirschichten (Asphalt ꝛc.) zu schützen.

Wohnräume sind so einzurichten, daß der erforderliche Zutritt von Luft und Licht gesichert ist. Zu diesem Ende muß in der Regel jeder solche Raum mindestens ein unmittelbar ins Freie (oder auf eine bedeckte Gallerie) führendes Fenster von ausreichender Größe (§ 46) enthalten und gut zu durchlüften sein.

Wohnräume müssen bei Neubauten eine lichte Höhe von mindestens 3 m erhalten. Werden bestehende Wohngebäude in der bisherigen Abmessung um- oder ausgebaut, so ist eine lichte Höhe von 2,3 m dann gestattet, wenn die entsprechenden Räume des alten Gebäudes nicht bereits höher waren.

Wohnungen im Dachgeschoß dürfen eine Höhe von 2,5 m erhalten.

Wohnungen, welche theilweise unter der Erdoberfläche liegen, (Kellerwohnungen), sind so anzulegen, daß der Fußboden mindestens 40 cm über dem höchsten bekannten Grundwasserstande liegt. Alle zum Wohnen bestimmten Räume, welche unter der äußeren Bodenhöhe vertieft liegen, sind mindestens an einer Seite durch einen in ganzer Länge fortlaufenden Luftschacht, an den anderen Seiten durch bewährte Schutzmittel gegen das Eindringen der Erdfeuchtigkeit zu schützen.

Was über Wohnräume bestimmt ist, gilt, insoweit nicht die besonderen Umständen eine Ausnahme erforderlich und zugleich statthaft machen, auch von den zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gelassen, wie Schlaf- und Arbeitszimmer, Werkstätten und Küchen.

6. Abtritte und Ställe.

§ 48.

Für jedes Wohnhaus ist mindestens ein dicht umwandeter, bedeckter und verschließbarer Abtritt anzulegen. Ausnahmen sind nur bei vereinzelt stehenden Wohnungen und in ländlichen Verhältnissen zulässig.

Für Häuser, welche von mehreren Familien bewohnt werden, kann die Herstellung mehrerer Abtritte verlangt werden, die Abtritte sind soweit wie möglich von anderen Räumen einer Wohnung getrennt anzulegen.

Jeder Abort muß ein ins Freie mündendes Fenster von mindestens 1/9 qm erhalten. Von dieser Vorschrift kann nur dann Abstand genommen werden, wenn anderweite regelmäßige Lüftung durch Zu- oder Ableitungskanäle und Wasserspülung oder wirksame Desinfection vorhanden ist.

Die Abtritts- oder Tonnengruben sind gegen die Hausmauer und bezw. gegen die umliegende Bodenschicht durch 1/2 Stein starke Ausfütterung mit Cementmauerwerk und Cementputz zu isoliren. Sie sind mit den Sitzen durch Röhren von dauerhaftem und undurchlässigem Material mit glatten Innenflächen zu verbinden, welche mit Vermeidung von scharfen Biegungen und Neigungen möglichst senkrecht und leicht zugänglich zu führen sind; hölzerne Abfallschlote sind untersagt. Die Abfallrohre und das die Lüftung des höchsten Punktes der Grube vermittelnde Dunstrohr sind über das Dach zu verlängern.

In Ställen muß der Fußboden undurchlässig befestigt werden. Zur Aufnahme der Stallabgänge müssen sich ausreichende Abfallbehälter (§ 49) in der Nähe befinden.

7. Abfallbehälter.

§ 49.

Abtritts-Sammelgruben und Dungstätten sind nach Maßgabe der Dichtigkeit der Bewohnung in einer den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechenden Weise nach unten und nach den Seiten hin undurchlässig herzustellen, nach oben sind sie, wo es auf Vermeidung von Geruch oder Luftzutritt ankömmt, dicht und fest mit in Falzen liegenden Deckeln zu verschließen.

Namentlich ist, wo Brunnen vorhanden sind, deren Verunreinigung durch eindringende Stoffe zu vermeiden, und sind zu diesem Ende Sammelstätten von Abfallstoffen, welche flüssig sind oder durch den eindringenden Regen ausgelaugt werden können, nur in einer Entfernung von mindestens 10 m anzulegen. Nicht minder sind diese Sammelstellen so einzurichten, daß ein Ueberfließen von Jauche und ähnlichen Flüssigkeiten nicht stattfinden kann.

Ausnahmen sind in solchen Theilen des Stadtbezirks, in welchen eine städtische Bebauung noch nicht stattfindet, für dem Betrieb der Landwirthschaft dienende Dungstätten statthaft, sofern die Bestimmung bezüglich der Minimal-Entfernung von Brunnen beobachtet wird.

Einrichtungen der bezeichneten Art nach der Straßenseite anzulegen ist nur dann ausnahmsweise gestattet, wenn andernfalls eine ausreichende Lüftung nicht zu erreichen ist. An den Nebenseiten der Gebäude sind sie nur dann zulässig, wenn sie von der Straße aus nicht störend in die Augen fallen.

Ausgüsse aus Küchen und dem Gewerbebetrieb dienenden Räumen sind, wo sie nicht vermieden werden können, so anzulegen, daß weder üble Gerüche noch Ablagerungen in den Rinnen eintreten können.

8. Wasserversorgung und Entwässerung.

§ 50.

Jedem bewohnten Grundstück muß Versorgung mit gutem, trinkbarem Wasser gesichert werden. Wo der Anschluß an die Wasserleitung nicht erreichbar ist, muß ein Brunnen unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln angelegt werden. (§ 49.)

Für die Entwässerung der Privatgrundstücke sind die besonderen Polizei-Verordnungen maßgebend.

9. Ofenklappen.

§ 51.

Verschluß-Vorrichtungen in den Rauchröhren und Schornsteinen, welche dazu dienen, den Abzug des Rauches vollständig abzusperren, dürfen, insofern sie mit Wohnräumen in direkter Verbindung stehen, nicht angebracht werden.

10. Zwischendecken.

§ 52.

Für die Ausfüllung der Zwischendecken sind nur von organischen Beimengungen freie, der Fäulniß oder der Zersetzung nicht unterworfene und der Gesundheit nicht schädliche Materialien zu verwenden.

11. Farben.

§ 53.

Die Verwendung giftiger Farben für den Anstrich und Tapeten ist untersagt.

Für den Anstrich der Außenfronten sind außerdem stark blendende, grelle oder das Auge beleidigende Farben auszuschließen.

Es steht der Polizei-Verwaltung zu, die Abänderung von in dieser Beziehung belästigenden Anstrichen anzuordnen.

12. Verhütung von Unglücksfällen.

§ 54.

Sofort nach Verlegung hölzerner Balkenlagen sind in jedem Geschoß die Schutzdecken einzuschneiden; eiserne Balkenlagen sind sofort nach Verlegung an den Stellen, an welchen Wände aufgeführt werden sollen, wo Baumaterial gelagert oder herangeschafft werden soll, oder wo Verkehr der Arbeiter stattfindet, mit Brettern zu belegen.

Die in und an den Gebäuden liegenden Oeffnungen, Stockwerks- und Kellertreppen, Licht-, Luft- und Aufzugschachte, Kellerlichtkasten und Auslegerluken und sonstige Vorkehrungen, welche Veranlassung zum Herabstürzen oder zu sonstigen Unfällen geben können, sind mit den erforderlichen Einfriedigungen, Geländern und Schutzmaßregeln zu versehen. Die Polizei-Verwaltung ist befugt, in dieser Hinsicht entsprechende Anordnungen zu treffen. (Vergl. Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung in Arnsberg vom 30. April 1857.)

13. Beziehungsfrist der Wohnräume.

§ 55.

Die Benutzung der Neu- oder Umbauten, bei welchen neue Wände unter Anwendung von Mörtel hergestellt worden sind, darf nicht beginnen, bevor nach Vollendung der baulichen Einrichtungen eine besondere baupolizeiliche Prüfung vorgenommen und auf Grund derselben ein Gebrauchs-Abnahme-Zeugniß ertheilt ist. In der Regel sollen Wohnungen in einem neuen Hause erst 6 Monate nach erfolgter Vollendung des Rohbaues bezogen werden. Diese Frist kann nach den besonderen Umständen und den angewendeten Hülfsmitteln von der Polizei-Behörde bei Neubauten auf 3, bei Wohnungen in umgebauten Stockwerken auf 1 1/2 Monate ermäßigt werden.

In Hinsicht der seitens des Bauherrn oder dessen Stellvertreters erforderlichen Anmeldung zur Gebrauchs-Abnahme und des dabei stattfindenden Verfahrens finden die im § 7 wegen der Rohbau-Abnahme getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

D. Vorschriften bezüglich der Festigkeit.

1. Sicherheit der Bauten.

§ 56.

Die Ausführung der Bauten muß durchweg in Material von ausreichender Tüchtigkeit und mit genügender Sicherheit in den Konstruktionen erfolgen.

Soweit es die Sicherheit der Bauten bedingt, hat die Polizei-Verwaltung die Befugniß, untüchtige Materialien auszuschließen, unzulässige Konstruktionen zu untersagen, die Fortführung der Bauten zu verbieten, bereits Ausgeführtes beseitigen zu lassen.

2. Belastung des Baugrundes und der Materialien.

§ 57.

Guter Baugrund darf nicht höher als bis 35 000 kg auf das qm belastet werden.

Für die Inanspruchnahme der Baumaterialien sind in der Regel folgende Grenzen für das qcm einzuhalten:

	Zug.	Druck.
a) gutes Ziegelmauerwerk in Kalkmörtel	—	7 kg
b) bestes Ziegelmauerwerk in Cementmörtel	—	14 "
c) Kiefern- und Tannen-Bauholz	80	80 "
d) Gußeisen	250	750 "
e) Schmiedeeisen	750	750 "

Das Gewicht eines qm Balkendecke in Wohnräumen ist einschließlich der zufälligen Belastung für die Berechnung zu 5000 kg, in anderen Räumen der voraussichtlich höchsten eintretenden Belastung entsprechend anzunehmen.

Das cbm Mauerwerk ist mit einem Gewicht von 1600 kg einzusetzen.

In allen Fällen, in denen Abweichungen von diesen Normen beabsichtigt werden, ist dies nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizei-Verwaltung zulässig und deshalb von dieser Absicht in den Bauvorlagen Kenntniß zu geben.

Die Polizei-Verwaltung ist befugt, für ausnahmsweise Materialien und Konstruktionen die ihr erforderlich erscheinenden Nachweise und Ermittelungen der Zuverlässigkeit auf Kosten des Bauherrn zu verlangen.

E. Bestimmungen über nachbarliche Verhältnisse.

1. Selbstständigkeit der Bauten.

§ 58.

Abgesehen von gemeinschaftlichen Scheidemauern muß jedes Gebäude nach der Nachbarseite hin von Grund auf selbstständig hergestellt werden. Insbesondere sind Gewölbe, Stützmauern, Sprenggewerke u. dergl. so anzulegen, daß kein Seitendruck auf nachbarlichen Grund oder nachbarliche Gebäude wirken kann. Dauernde Absteifungen gegen letztere sind untersagt, vorübergehende nur mit Bewilligung des Nachbars oder auf Anordnung der Polizei-Verwaltung statthaft.

2. Schutz der Nachbargebäude.

§ 59.

Bei Ausführung von Bauten in der Nähe vorhandener Nachbargebäude sind die zur Sicherung der letzteren nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Die demgemäß polizeilich an den Bauherrn zu richtenden Anforderungen (stückweise Ausführung der Grundmauern in kurzen Abständen, Unterfahren oder Absteifen der Mauern anstoßender Gebäude) müssen je nach den Umständen vorbehalten werden.

3. Gewährleistung der Gebäude-Abstände.

§ 60.

Die in den §§ 22, 23, 24, 39, 40, 46 aus Gründen der Feuersicherheit und der Gesundheitspflege vorgeschriebenen Abstände von der Nachbargrenze und die betreffs der Größe der Höfe getroffenen Vorschriften können um so viel vermindert werden, als die dauernde Nichtbebauung der betreffenden anstoßenden Abschnitte des Nachbargrundes zur Ergänzung der mangelnden Abstände und Hofgrößen grundbuchlich oder sonst in rechtsverbindlicher Weise gesichert ist.

Jeder Nachbar kann bei diesem Verhältniß seinen Antheil an dem Zwischenraum zum Zwecke von Einfahrten, Eingängen und dergl. erhöhen, befestigen und überdachen.

III. Theil.

Besondere Bestimmungen.

1. Ausnahmen.

a) Erleichterungen.

§ 61.

Von den aus feuerpolizeilichen und in Bezug auf Gesundheitspflege getroffenen Bestimmungen sind nach dem Ermessen der Polizei-Verwaltung Ausnahmen statthaft:

für Bauten ländlicher Lage und Art in den der dichten Bebauung fernliegenden Bezirken;

für Bauten, die nicht mit Feuerstätten versehen sind und nicht zur Aufbewahrung leicht entzündlicher oder schwer zu löschender Stoffe in größerer Menge dienen, für die Dauer dieser Verhältnisse, und

für Bauten auf großen gewerblichen Anlagen, wo der Geschäftsbetrieb Abweichungen erfordert und wo zugleich die Einrichtungen von geordneter Bewachung und wirksamer Feuerlöscheinrichtungen die Gefahr erheblich vermindert.

Ferner sind für alte Bauplätze innerhalb der früheren Ringmauern, wo die Durchführung der Bestimmungen über die Abstände der Gebäude und deren Höhe und über die Hofgröße mit großer Härte und unverhältnißmäßigen Opfern seitens der Bauenden verknüpft wäre, mit Genehmigung des Bezirks-Ausschusses in Arnsberg weitere Ermäßigungen ausnahmsweise statthaft.

b) Verschärfungen.

§ 62.

Besondere, über die Vorschriften des II. Theils hinausgehende baupolizeiliche Anforderungen bleiben vorbehalten für Gebäude bezw. Gebäudetheile:

In denen sich gewerbliche Betriebsstätten befinden, welche ungewöhnlich starke Feuerung erfordern, zur Verabeitung leicht brennbarer Gegenstände dienen oder einen starken Abgang unreiner Stoffe bedingen. Es gehören dahin alle Bauten, in welchen bestimmungsgemäß größere Mengen brennbarer Stoffe aufbewahrt werden (Speicher, Lagerräume, Scheunen), sowie solche, welche bestimmungsgemäß eine große Zahl von Menschen vereinigen, wie Schulen, Krankenhäuser, Gasthäuser, Theater, Versammlungsräume. Für die beiden letzteren ist die Regierungs-Polizei-Verordnung vom 18. März 1891 betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen maßgebend.

Die hinsichtlich solcher Gebäude bezw. Gebäudetheile je nach den Umständen zu erhebenden besonderen Anforderungen werden vornehmlich betreffen die Stärke und Feuerfestigkeit der Wände, Decken, Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteine, die Zahl und Beschaffenheit der Treppen und Ausgänge, die regelmäßige Zuführung frischer Luft, die Unterhaltung von Brunnen, Wasserbehältern und Löschvorrichtungen, die Einrichtung der Gasleitungen, Abschlußhähne und Schutzvorrichtungen an den Lampen und dergleichen.

Es wird nach Umständen die Verwendung eiserner Oefen wie freiliegender Röhren untersagt, die Beheizung gewisser Räume überhaupt nur von außen oder innerhalb feuerfester Vorgelege gestattet werden.

Der Betrieb von Tischlereien und anderen gleich feuergefährlichen Gewerben wird in Wohngebäuden davon abhängig gemacht werden, daß sämmtliche oberhalb belegene Wohnungen mindestens einen mit den betreffenden Betriebsstätten gänzlich außer Zusammenhang stehenden Treppenzugang haben.

Für die in diesem Paragraphen bezeichneten Bauten ist, wie für die Wohnungen (§ 55) eine besondere Gebrauchs-Abnahme (§ 8) erforderlich, welche sich auf die je nach den Umständen und der Benutzungsart der Gebäude angeordneten besonderen Maßnahmen bezieht.

2. Anwendung der Bestimmungen auf vorhandene Gebäude.

§ 63.

Die Bestimmungen dieser Bau-Ordnung sollen gegenüber bestehenden Gebäuden nur insoweit Anwendung finden, als überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und schwer wiegende Mißstände es unerläßlich und unaufschiebbar machen.

Dagegen sind Veränderungen und Instandhaltungsbauten an bei Erlaß dieser Bauordnung bereits vorhandenen Gebäuden in der Regel nach Maßgabe der in ihr enthaltenen Bestimmungen zu bewirken.

Sollen vorhandene Gebäude oder Gebäudetheile in Veränderung der seitherigen Nutzungsweise zu dauerndem Aufenthalte von Menschen oder zu Zwecken der in § 62 angegebenen Art in Gebrauch genommen werden, so ist dazu unter Einreichung der Bauvorlagen (§ 3) und bestimmter Angabe des Nutzungszweckes besondere baupolizeiliche Genehmigung nachzusuchen.

Die anderweite Benutzung darf in keinem Falle beginnen, bevor nach Vollendung der baulichen Umänderung eine besondere baupolizeiliche Prüfung vorgenommen und auf Grund derselben ein Gebrauchs-Abnahme-Zeugniß ertheilt ist.

In Hinsicht der Anmeldung zur Gebrauchs-Abnahme und des dabei stattfindenden Verfahrens finden die im § 7 wegen der Rohbau-Abnahme getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Bei erheblichen Veränderungs- und Instandhaltungsbauten bleibt vorbehalten, die Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung auch davon abhängig zu machen, daß gleichzeitig auch solche ältere Gebäudetheile, welche durch den Plan an sich nicht berührt werden, in Uebereinstimmung mit der Bau-Ordnung gebracht werden.

3. Grenzveränderungen.

§ 64.

Werden durch eintretende Grenzveränderungen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Bauordnung zuwiderlaufen, so sind die dadurch betroffenen Gebäude oder Gebäudetheile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen.

4. Aufhebung älterer Verordnungen.

§ 65.

Die bisher für den Stadtbezirk erlassenen baupolizeilichen Bestimmungen werden mit der Inkrafttretung dieser Verordnung aufgehoben.

5. Strafen und Zwangsmaßregeln.

§ 66.

Uebertretungen der Vorschriften der Bau-Polizei-Ordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen des Reichs-Straf-Gesetzbuches vom 15. Mai 1871 Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 30 ℳ, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet.

Außerdem werden zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen, nöthigenfalls zur Verhütung oder Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen, je den Umständen entsprechend die gesetzlichen Zwangsmittel zur Anwendung kommen.

6. Gültigkeit der Bau-Ordnung.

§ 67.

Die vorstehende Bau-Polizei-Ordnung tritt nach geschehener vorschriftsmäßiger Bekanntmachung sofort in Kraft.

Dortmund, den 14. März 1894.

Die Polizei-Verwaltung.
Schmieding.

Amtliches Verzeichniß

derjenigen Straßen und Plätze, welche in Gemäßheit des § 9 vorstehender Bau-Polizei-Ordnung als für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellt gelten.

1. Aachenerstraße (von der alten Radstraße bis zu der Umbiegung nach Westen).
2. Adolfstraße.
3. Alte Radstraße von der Rheinischen bis zur Aachenerstraße.
4. Auf dem Brand.
5. Balkenstraße.
6. Bergamtsstraße.
7. Berswordtstraße.
8. Betenstraße.
9. Bischofsgasse.
10. Bissenkamp.
11. Bornstraße bis zur Köln-Mindener Bahn.
12. Brauhausstraße.
13. Breitegasse.
14. Brückstraße.
15. Brüderweg.
16. Burgthor.
17. Burgwall.
18. Eisenmarktstraße.
19. Friedhof.
20. Friedrichstraße (von der Rheinischen bis zur Wilhelmstraße).
21. Gänsemarkt.
22. Gerberstraße.
23. Gnadenort.
24. Goldstraße.
25. Grafenhof.
26. Hahnsgasse.
27. Heiligegartenstraße.
28. Kleine Heimstraße.
29. Hellestraße.
30. Hiltropwall.
31. Hövelstraße.
32. Hohe Luft.
33. Hohestraße.
34. Hoherwall.
35. Holzhof.
36. Hubertsgasse.
37. Jakobsstraße.
38. Junggesellenstraße (vom Ostwall bis zur Olpe).
39. Kaiserstraße.
40. I. Kampstraße.
41. II. Kampstraße.
42. Karlsstraße.
43. Karpfenpoth.
44. Katharinenstraße.
45. Kleppingstraße.
46. Kölnischestraße.
47. Königswall.
48. Körnerplatz.
49. Kuckelke.
50. Kuhstraße.
51. Lindenstraße.
52. Ludwigstraße.
53. Lütgebrückstraße.
54. Märkischestraße.
55. Mariengasse.
56. Marienkirchhof
57. Markt.
58. Marktstraße I, II und III.
59. Martingasse.
60. Mönchengang.
61. Mönchenwordt.
62. Moritzgasse.
63. Münsterstraße.
64. Nicolaistraße.
65. Olpe.
66. Ostenhellweg.
67. Ostwall.
68. Paulsstraße.
69. Petersgasse.
70. Petri-Kirchhof.
71. Polackengasse.
72. Pottgasse.
73. Pottgießergasse.
74. Prinzenstraße.
75. Quadbecksgasse.
76. Reinoldistraße, vom Friedhof bis Nr. 5 (Schürkamp).
77. Riemengasse.
78. Rheinischestraße.
79. Rosenthal.
80. Schliepstraße.
81. Schuhhof.
82. Schwanenwall.
83. Schwarzebrüderstraße.
84. Sedanstraße.
85. Silberstraße.
86. Sonnenscheinstraße.
87. Spitthof.
88. Steinplatz.
89. Steinstraße.
90. Stephansgasse.
91. Stubengasse.
92. Südwall.
93. Taubenstraße.
94. Thomasstraße.
95. Unionstraße.
96. Victoriastraße.
97. Wallgasse.
98. Weberstraße.
99. Weddepoth.
100. Weiherstraße, von Kuckelke bis Brügmannstraße.
101. Westenhellweg.
102. Westwall.
103. Wißstraße.
104. Wüstenhof.

Druck von C. L. Krüger in Dortmund.

№ 192

Erscheint wöch
Vierteljährliche Bezu
durch die Post be

Ankündigu
die einspaltige Gru
20 Pf., fü
und

So

Bau

Let

Die

I.

Lu

O
fer
Beste
He
D

Diebessichere St
Wellblech
Neuheit f
Bau-B
billige
Wellblech-
Eise
Remsche
Andre
Vertreter

Port
I
empfehlen i
mäßigkeit
und Wasser
A